

**11.12.01****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Fz - In - R - Wizu **Punkt .....** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

---

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des  
Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)**

Der federführende **Finanzausschuss**,  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,  
der **Rechtsausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Wi** 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Wort "berechtigt" die Wörter "und verpflichtet"  
anzufügen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Satzung des Börsenträgers und Änderungen der Satzung bedürfen  
zur Wahrung der Betriebspflicht der Genehmigung der Börsenauf-  
sichtsbehörde."

**Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001**

- b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Die Übertragung von Funktionen und Tätigkeiten, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen bedarf der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn dadurch weder die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsenabwicklung noch die Aufsicht über die Börse und den Börsenträger beeinträchtigt werden. Der Börsenträger hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die übertragenen Funktionen und Tätigkeiten in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen. Er hat die Absicht der Übertragung und ihren Vollzug der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen."

- c) Nach Absatz 7 ist folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Die Bezeichnung 'Börse' oder eine Bezeichnung, in der das Wort 'Börse' enthalten ist, darf, ohne dass eine Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 vorliegt, öffentlich nicht in einer solchen Weise verwendet werden, dass fälschlich der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine Börse im Sinne des Börsengesetzes."

#### Begründung zu Buchstabe a:

##### Zu Buchstabe aa:

Nach Erteilung der Genehmigung ist der Börsenträger als Genehmigungsadressat nicht nur zur Errichtung und zum Betrieb der Börse berechtigt, sondern auch zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Börse verpflichtet, der ihr als Anstalt des öffentlichen Rechts obliegt und der durch den Anstaltszweck konkretisiert wird. Dies wird durch die Hinzufügung der Worte "und verpflichtet" klargestellt.

Von den in Absatz 2 Satz 1 und 2 normierten Verpflichtungen kann sich der Börsenträger nicht lösen. Der Börsenträger hat die Börse ordnungsgemäß und wettbewerbsfähig zu betreiben und zu erhalten. Eine gesetzliche Definition des Börsenbegriffs existiert zwar nicht, erscheint auch angesichts sich rasch verändernder technischer Möglichkeiten und der Ausgestaltung des Marktgeschehens nicht sinnvoll. Nach allgemeinem Verständnis in Wissenschaft und Praxis ist der Begriff "Börse" im Wesentlichen durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Eine Börse ist ein organisierter Markt, auf dem regelmäßig Gebote einer Vielzahl von Käufern und Verkäufern in vertretbaren Gütern an einem Ort oder in einem System mit dem Ziel zusammengeführt werden, Vertragsabschlüsse und Preise unter den

zugelassenen Handelsteilnehmern zu ermöglichen, dessen Preise nach einheitlichen Regeln zu Stande kommen und der für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist. Die zum Betrieb erforderlichen - personellen, sachlich-technischen und finanziellen - Mittel sind der Börse auf deren Anforderung im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt auch die Bereitstellung der elektronischen Systeme und ihre Instandhaltung in einem Zustand, der einen ordnungsgemäßen Börsenhandel gewährleistet.

Die Verpflichtung des Börsenträgers zur Bereitstellung der erforderlichen personellen, sachlich-technischen und finanziellen Mittel bezieht sich auf die Fortentwicklung eines wettbewerbsfähigen Börsenbetriebs.

Zu Buchstabe bb:

Der Börsenaufsichtsbehörde, die zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen der Einhaltung der Betriebspflicht auch die Aufsicht über den beliebigen Börsenträger ausübt, obliegt es, Verletzungen der Betriebspflicht zu unterbinden. Absatz 2 Satz 3 normiert ein Genehmigungserfordernis für die Satzung des Börsenträgers und spätere Satzungsänderungen. Dadurch soll die Börsenaufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, darauf hinwirken zu können, dass die Voraussetzungen für die Erfüllung der Betriebspflicht geschaffen bzw. erhalten werden.

Begründung zu Buchstabe b:

Im Börsengesetz nicht geregelt war bisher die Übertragung solcher Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind. In Anlehnung an die Regelungen des § 33 Abs. 2 WpHG und des § 25a Abs. 2 KWG normiert Absatz 4a im Interesse der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels, der Abwicklung und der Aufsicht die Voraussetzungen der Übertragung von solchen Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind. Hierzu gehören insbesondere für den Börsenhandel eingesetzte elektronische Handelssysteme und die Abwicklung der Börsengeschäfte. Um die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Börsenaufsichtsbehörde nicht zu beeinträchtigen, hat sich der Börsenträger in jedem Fall die zur Ermöglichung von Prüfungen erforderlichen Weisungsrechte gegenüber dem Unternehmen, auf welches der betroffene Bereich ausgelagert wird, zu sichern. Die Anzeigepflicht nach Absatz 4a Satz 4 dient der unverzüglichen Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde.

Begründung zu Buchstabe c:

Absatz 8 regelt den Bezeichnungsschutz für die Börse. Die Bezeichnung "Börse" ist gegenwärtig allein oder in einer Wortverbindung nicht geschützt. Entsprechende Wortverbindungen werden vielseitig z.B. im Sinne einer Informationsbörse, Tauschbörse oder Kontaktbörse verwendet, ohne dass es bisher zu schwerwiegenden Verwechslungen mit einer Börse im Sinne des Börsengesetzes gekommen ist. Zunehmend wird jedoch in börsenmäßig handelbaren Gütern auch außerbörslich gehandelt. Solche außerbörslichen Handelssysteme können in ihrer Funktion den materiellen Börsenbegriff

erfüllen. Sie sind jedoch nur Börse im Sinne des Börsengesetzes, wenn sie als solche genehmigt sind. Mit dem Bezeichnungsschutz sollen Verwechslungen und Missbrauch verhindert werden.

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind [nach den Wörtern "den Skontroführern" die Wörter "und von inländischen Teilnehmern eines ausländischen organisierten Marktes im Sinne des § 56f" und]\* nach dem Wort "(Handelsteilnehmer)" die Wörter "sowie von den Emittenten der zum amtlichen oder geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere" einzufügen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Sie kann verlangen, dass die Auskünfte auf Datenträgern oder im Wege der elektronischen Datenfernübertragung erfolgen."

b) In Absatz 3 sind die Wörter "zur Feststellung oder" zu streichen.

Begründung zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

[Die Erstreckung des Auskunfts- und Einsichtsrechts der Börsenaufsichtsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 auf inländische Teilnehmer eines ausländischen organisierten Marktes im Sinne des § 56f -neu- ist erforderlich, um eine wirkungsvolle Aufsicht zu ermöglichen. Auf die Begründung zu §§ 56f ff. - neu – wird verwiesen.]\*

Das Auskunftsrecht wird auf die Emittenten erweitert, die bisher aus der Aufsicht völlig herausfallen. Eine Einbeziehung der Emittenten in § 2 ist wegen der Möglichkeit, weitere Emittentenpflichten in der Börsenordnung vorzusehen, geboten. Zu Überwachung dieser weiteren Emittentenpflichten muss auch das Auskunftsrecht entsprechend erweitert werden.

Zu Buchstabe bb:

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1 bewirkt eine notwendige Präzisierung, die es ermöglicht, Informationen schnell und kostengünstig auszu-

---

\* Die Klammerzusätze entfallen bei Ablehnung der Ausschussempfehlung in Ziffer 34 zu § 56f Börsengesetz.

werten und umzusetzen. Bislang war die Aufsichtsbehörde auf die Kooperationsbereitschaft des Auskunftspflichtigen angewiesen, weil die Vorlage in Papierform formell genügte. Die Börsenaufsichtsbehörde wird mit der Neuregelung auch in die Lage versetzt, Dateien aus dem bestehenden Datenbestand des Auskunftspflichtigen elektronisch übermittelt zu bekommen und ortsunabhängig Auffälligkeiten zu untersuchen. Durch eine entsprechende Verschlüsselung der Daten kann auch das Internet als Kommunikationsmöglichkeit genutzt werden.

Bei Sicherheitsbedenken kann die Behörde die Übermittlung der Auskunft auf einen zeitgemäßen Datenträger (z. B. CD) anordnen. Im Wertpapierhandelsgesetz findet sich bereits in § 9 Abs. 2 für die Meldepflichtigen eine ähnliche Regelung.

Begründung zu Buchstabe b:

Klarstellung im Zusammenhang mit der – durch die Regierungsvorlage herbeigeführten – Modifizierung der Regelungen über den Börsenpreis.

Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 4 Börsengesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 den § 4 so zu ergänzen, dass

- a) sichergestellt ist, dass der Umfang der den Aufsichtsbehörden und Handelsüberwachungsstellen zur Überwachung der Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und zur Überwachung der Einhaltung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation zur Verfügung stehenden Daten im Hinblick auf die Erfüllung des Untersuchungsauftrags ausreichend ist, und in diesem Zusammenhang
- b) den zuständigen Behörden und Handelsüberwachungsstellen für jeden Geschäftstag sämtliche börslichen und außerbörslichen Daten über den Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten spätestens einen Tag nach Geschäftsabschluss zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Nur durch eine entsprechende Regelung wird der aufsichtspraktischen Notwendigkeit Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörden regelmäßig auch die Daten über solche Geschäfte (z. B.

Repogeschäfte oder Wertpapierleihe, etc.) erhalten, die bisher von den Meldevorschriften nicht erfasst sind. Diese Daten werden benötigt, um sämtliche Fallgestaltungen potenzieller Marktmanipulationen aufzudecken. Das gilt insbesondere unter Berücksichtigung der handelsspezifischen Zusammenhänge zwischen Terminmarkt und Kassamarkt.

Wi 4. Zu Artikel 1 (§ 7a -neu- Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach § 7 folgender § 7a einzufügen:

**"§ 7a**

**Zuverlässigkeitsüberprüfung**

(1) Die Börse kann entscheiden, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen ihrer Einrichtung erteilt werden kann oder zu entziehen ist.

(2) Die Börse kann die Zuverlässigkeit von Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen und Anlagen gewährt werden soll, mit Zustimmung des Betroffenen überprüfen.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung dürfen der Börse auf Ersuchen vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen insbesondere von den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden übermittelt werden. Wird die Überprüfung einer Person, die bereits zum Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen und Anlagen berechtigt ist, wiederholt oder nachgeholt und beschränkt sich die Überprüfung auf die Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle sowie der Polizei- und der Verfassungsschutzbehörden, ist es abweichend von Absatz 2 ausreichend, dass der Betroffene zuvor von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis erhalten hat. Die Börse gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, wenn diese Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ihm nachträglich bekannt werdende, für die Überprüfung nach Absatz 2 bedeutsame Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen

könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene zu belehren.

(4) Die Börse darf die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen nicht für andere Zwecke verwenden.

(5) Wird auf der Grundlage von Absatz 1 ein Ausweis ausgestellt, ist der Ausweisinhaber verpflichtet, ihn nach Ablauf des Berechtigungszeitraums sowie auf Verlangen zurückzugeben und der Ausgabestelle einen Verlust unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweisinhaber darf den Ausweis keinem Dritten überlassen."

#### Als Folge

sind in Artikel 1 in der Inhaltsübersicht nach § 7 die Wörter "§ 7a Zuverlässigkeitsüberprüfung" einzufügen.

#### Begründung:

Bisher enthielt das Börsengesetz keine Rechtsgrundlage, die es der Börse ermöglicht hätte, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des vom Börsenträger zur Verfügung gestellten Personals durchzuführen. Die Regelung soll diese Lücke schließen. Dies erscheint geboten, um der Börse eine angemessene Reaktion auf potenzielle Gefährdungslagen zu ermöglichen. Die Bestimmung orientiert sich, modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Börsenbereichs, am Regelungsmodell des § 29d des Luftverkehrsgesetzes, der eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Flughafen- und Luftverkehrspersonal normiert.

Absatz 1 stellt die Befugnis der Börse klar, nicht allgemein zugängliche oder sicherheitsempfindliche Bereiche vor unberechtigtem Zugang zu sichern bzw. nur besonders berechtigten Personen den Zugang zu gestatten.

Die in Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung, das bei Börsen in sicherheitsrelevanten Aufgabenbereichen tätige Personal auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen, trägt den unabdingbaren Sicherheitserfordernissen des Börsenhandels Rechnung und berücksichtigt die in der Rechtsprechung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung erhobenen Anforderungen. Eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage fehlt im geltenden Recht. Die Überprüfung obliegt den Börsen.

Nach der analogen Regelung im Luftverkehrsgesetz, die in Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz geschaffen wurde, ist grundsätzlich für die Überprüfung die Zustimmung des Betroffenen erforderlich. Eine Ausnahme gilt nach Absatz 3 nur in Fällen der Wiederholungs- oder der nachgeholten erstmaligen Überprüfung von bereits zugangsberechtigtem Personal, wenn sie sich auf die Auswertung des bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle oder der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden be-

schränkt. In diesem Fall genügt es, dass der Betroffene zuvor von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis erhalten hat. Diese Ausnahmen sind geboten, um insbesondere bei konkreten Anlässen im Interesse der Sicherheit der Börsen rasch handeln zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass teilweise — je nach Börse und Anlass — ein relativ großer Personenkreis überprüft werden muss, der im Falle der Zustimmungsverweigerung nicht ohne weiteres umgesetzt oder entlassen werden könnte, ohne die Funktionsfähigkeit des Börsenbetriebes zu gefährden.

Absatz 3 stellt sicher, dass den Börsen zum Zwecke der Überprüfung nur bereits vorhandene Informationen über den Betroffenen übermittelt werden dürfen. In jedem Fall muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu im Rahmen der Überprüfung aufgetretenen Zweifeln an seiner Zuverlässigkeit zu äußern.

Fz  
Wi

5. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BörsG)

In Artikel 1 § 9 Abs. 1 ist in Satz 2 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Wahlverordnung kann Ausnahmen zulassen.“

Begründung:

Nach der geltenden Gesetzesfassung ist die Vertretung aller in § 9 Abs. 1 genannten Gruppen im Börsenrat zwingend. Das kann zur Folge haben, dass einzelne Unternehmen als einzige Repräsentanten einer Gruppe im Börsenrat vertreten sein müssen. Da dies im Einzelfall unangemessen sein kann, soll mit der Möglichkeit einer Ausnahmebestimmung durch den Verordnungsgeber der Wahlverordnung die notwendige Flexibilisierung geschaffen werden.

Fz  
Wi

6. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 BörsG)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 Nr. 2 ist das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen.

b) Die Sätze 2 und 3 sind durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Börsengeschäftsführung hat dem Börsenrat über alle wesentlichen Angelegenheiten regelmäßig zu berichten. Der Zustimmung des

Börsenrates bedürfen

1. der Finanzplan der Börsengeschäftsführung,
2. die Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen,
3. Kooperations- oder Fusionsabkommen des Börsenträgers, die die Börse betreffen, und
4. die Übertragung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 1 Abs. 3.

Die Börsenordnung kann für andere Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Börsenrats vorsehen. Der Börsenrat ist befugt, in den Jahresabschluss des Börsenträgers Einsicht zu nehmen."

Begründung:

Zweck der Ergänzungen ist die Stärkung der Unabhängigkeit der Börsengeschäftsführung und des Börsenrats.

Die Bestellung und Abberufung des Börsengeschäftsführers durch den Börsenrat ist zur Zeit von der Herstellung des Benehmens mit der Börsenaufsichtsbehörde abhängig. Das verhindert nicht, dass sich der Börsenrat über etwaige Einwände der Börsenaufsichtsbehörde hinwegsetzen kann. Die Stellung des Börsengeschäftsführers ist damit ausschließlich von den Mehrheitsverhältnissen im Börsenrat abhängig. Die vorgesehene Herstellung des Einvernehmens mit der Börsenaufsichtsbehörde verpflichtet diese und den Börsenrat, die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung des Börsengeschäftsführers gemeinsam zu treffen.

Die weiteren Regelungen betreffen die Stellung des Börsenrats. Die Verpflichtung der Börsengeschäftsführung, den Börsenrat über alle wesentlichen Angelegenheiten regelmäßig zu berichten, bezweckt eine effizientere vorbeugende Überwachung der Börsengeschäftsführung. Die zusätzlichen Zustimmungserfordernisse unterstreichen darüber hinaus die Stellung des Börsenrats als börsenpolitisches Rückgrat der Börse. Die Finanzplanung der Börsengeschäftsführung, die im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 zu sehen und Grundlage für die Mittelanforderung bei dem Börsenträger ist, Kooperations- oder Fusionsabkommen des Börsenträgers, die die Börse betreffen, und die Übertragung von wesentlichen Betriebsteilen der Börse auf ein anderes Unternehmen betreffen den Kernbereich einer Börse. Die vorgesehene Mitwirkung des Börsenrats, der die Interessen der Börse zu vertreten hat, ist deshalb unabdingbar. Die Befugnis des Börsenrats zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss des Börsenträgers ermöglicht darüber hinaus die für die Zustimmung zum Finanzplan notwendige finanzielle Transparenz des Börsenträgers.

Fz  
Wi7. Zu Artikel 1 ( § 10 Abs. 3 BörsG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 3 sind die Sätze 4 bis 6 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift hält im Grundsatz daran fest, dass die nach § 9 Abs. 2 zu berücksichtigenden Gruppen im Börsenrat angemessen vertreten sind. Mit dem Verzicht auf detaillierte gesetzliche Vorgaben wird aber der starre Rahmen für die Sitzverteilung im Börsenrat unter den Gruppen gelockert und der Landesregierung eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Wahlverordnung eingeräumt. Das ist auch sachgerecht, da damit unterschiedliche Entwicklungen in der Struktur der Handelsteilnehmer an den einzelnen Börsen angemessen berücksichtigt werden können. Künftig wird dies insbesondere dann zu erwarten sein, wenn eine Börse sich dafür entscheidet, den Börsenhandel ohne den Einsatz von Skontroführern durchzuführen.

Fz  
Wi8. Zu Artikel 1 (§ 11 Nr. 1 BörsG)

In Artikel 1 § 11 Nr. 1 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „Ausnahmen zulassen und“ einzufügen.

Begründung:

An einer Warenbörse können ebenso wie an einer Wertpapierbörse Unternehmen in nicht ausreichender Zahl für die Vertretung im Börsenrat zur Verfügung stehen. Auch hier soll deshalb wie nach § 9 eine Ausnahmebestimmung durch den Ordnungsgeber möglich sein.

Wi

9. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Börsengeschäftsführung leitet die Börse in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte im Rahmen der vom Börsenträger zur Verfügung gestellten Mittel.“

Begründung:

Die Börse ist eine Funktionseinheit von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Elementen. Das muss sich auch in der Kompetenz und Verantwortung der Börsengeschäftsführung widerspiegeln. Die Aufteilung in einen öffentlich-rechtlichen Bereich, für den die Börsengeschäftsführung, und in einen privatrechtlichen Bereich, für den der Vorstand des Börsenträgers verantwortlich ist, wirkt demgegenüber gekünstelt. Deshalb werden in der Praxis häufig beide Funktionen in Personalunion wahrgenommen. Die Funktionseinheit besteht im Grundsatz auch aus dem Blickwinkel der Börsenaufsicht, die sich - in Übereinstimmung mit dem geltenden § 78 BörsG - nach § 56 des Gesetzentwurfs auch auf den privatrechtlichen Freiverkehr des Börsenträgers erstreckt, der die Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung durch - privatrechtliche - Handelsrichtlinien regelt. Börsenrechtliche Verantwortung sollte die Geschäftsführung sinnvollerweise auch für den Freiverkehr tragen. Das wird durch die Vertretungs- und Geschäftsführungskompetenz gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund soll die Börsengeschäftsführung - in Anlehnung an das Aktiengesetz - die Funktionseinheit Börse leiten und jede tatsächliche oder rechtsgeschäftliche Tätigkeit ausüben, und zwar mit Rücksicht auf die bestehende Ausstattungsverantwortung des Börsenträgers im Rahmen der von ihm zur Verfügung gestellten Mittel. Rechtsgeschäftlich wird der Börsengeschäftsführer im Namen der Börse tätig.

Wi 10. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 2 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist dem § 13 Abs. 2 folgende Nummer anzufügen:

"5. eine Entgeltordnung für die Tätigkeit des Skontroführers."

Begründung:

Für die Tätigkeit des Skontroführers im Rahmen der Feststellung des Börsenpreises ist ein Entgelt zu entrichten. Es stellt ein privatrechtliches Äquivalent dar. Die Entgeltordnung kann sich mit einem Tarifraster begnügen, um Spielraum für einzelvertragliche Vereinbarungen zu lassen. Sie wird durch eine Rechtsverordnung erlassen, um sie auf eine objektive Grundlage zu stellen.

Wi 11. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel, die Teilnahme am Börsenhandel und die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen System,".

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. die Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im geregelten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,"

Begründung zu a:

Der Börse sollte die Möglichkeit gegeben werden, neben der Gebühr für die (erstmalige) Zulassung als Handelsteilnehmer auch eine turnusmäßige (z. B. jährliche) Gebühr für die Teilnahme am Börsenhandel erheben zu können. Auch die regelmäßige Betreuung der Handelsteilnehmer verursacht laufende Arbeiten und Kosten bei der Börse, die durch eine entsprechende Gegenleistung abgedeckt werden müssen. Eine einmalige Gebühr wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Begründung zu b:

Ebenso wie die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und deren Widerruf ist auch die Einbeziehung von Wertpapieren in den Börsenhandel im geregelten Markt sowie der Widerruf der Einbeziehung mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Die Börse sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, auch für diese Fälle entsprechende Gebühren erheben zu können.

Wi 12. Zu Artikel 1 (§§ 16 und 20 Börsengesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 16 ist Absatz 10 zu streichen.

b) Dem § 20 ist folgender Absatz anzufügen:

"(4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung

rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück."

Begründung:

Die Fassung des § 20 Abs. 4 – neu – entspricht § 16 Abs. 10 der Regierungsvorlage. Die Bestimmung gehört systematisch zur Regelung über den Sanktionsausschuss.

Wi 13. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 2 Satz 1 vor dem Wort "vorsätzlich" der Satzteil "oder eine Person nach § 16 Abs. 5, die für diesen an der Börse handelt," einzufügen.

Begründung:

Ein Unternehmen ist grundsätzlich nicht verschuldensfähig. Eine Zurechnungsnorm, die dem Unternehmen das vorsätzliche oder leichtfertige Handeln eines Organs oder Mitarbeiters zurechnet, fehlt derzeit. Die Sanktionsausschüsse sind zwar bisher von einer Zurechnung ausgegangen und haben Sanktionen gegen juristische Personen verhängt, dies ist allerdings bisher nicht durch die Gerichte bestätigt worden. Eine Klarstellung ist insoweit erforderlich.

Wi 14. Zu Artikel 1 (§ 21 Börsengesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Verwendung der Begriffe "Wertpapiere", "Waren", "Wirtschaftsgüter" und "Rechte" im Börsengesetz zu prüfen.

Begründung:

Die systematische Verwendung und Einordnung der Begriffe ist nicht klar. Das

gilt vor allem vor dem Hintergrund der Definition der Wertpapierbörsen und der Warenbörsen in § 1 Abs. 6 und 7 des Entwurfs.

Nicht eindeutig in diesem Zusammenhang ist, ob es noch Börsen für sonstige Wirtschaftsgüter geben kann.

Fz  
Wi

15. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1a -neu- Börsengesetz)

In Artikel 1 ist in § 22 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

(1a) „Trifft der Auftraggeber keine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2, ist der Auftrag im Handel über Skontroführer auszuführen, soweit solche am Ausführungsplatz tätig sind, es sei denn, das Interesse des Auftraggebers gebietet eine andere Ausführungsart; über den Ausführungsplatz entscheidet der Auftragnehmer unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers.“

Begründung

Durch die Vorschrift des Absatzes 1a wird insbesondere den Verbrauchern im Sinne des § 19 EGBGB in besonderer Weise Gewähr für eine faire Preisfeststellung geboten. In der Vergangenheit hat sich erwiesen, dass Verbraucher, die unlimitierte Aufträge in ein vollelektronisches Handelssystem gegeben haben, bei der Preisfeststellung insbesondere bei weniger liquiden, sogenannten marktengen Werten zum Teil erhebliche Nachteile erlitten haben. So besteht insbesondere die Gefahr, dass unlimitierte Orders von anderen Marktteilnehmern zu nicht marktgerechten Kursen „abgeräumt“ werden. Die Ausführung über den Skontroführerhandel bietet demgegenüber auch in diesen Werten die Gewähr für eine faire Preisfeststellung.

Dies resultiert wesentlich aus der Funktion eines Skontroführers. Zum einen hat er bei der Feststellung von Börsenpreisen die wirkliche Marktlage des Börsenhandels zugrunde zu legen. Dies beinhaltet eine Pflicht, sämtliche in einem bestimmten Wert vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung zu berücksichtigen und die jeweiligen Auftraggeber bei gleicher Auftragsgestaltung gleich zu behandeln (s. § 26 Abs. 2 RegE). Einem auf dem Wege des Skontroführerverfahrens festgestellten Börsenpreis kommt damit regelmäßig eine höhere Aussagekraft zu als einem in einem elektronischen Handelssystem gebildeten Preis, der grundsätzlich nur eine bilaterale Geschäftsbeziehung abbildet. Außerdem hat der Skontroführer die Möglichkeit, durch einen Selbsteintritt Aufträge zur Ausführung zu bringen, wenn eine Marktgegenseite fehlt. Auf diese Weise stellt er dem Handel Liquidität zur Verfügung und glättet im Verlauf die Preisentwicklung im Markt, so dass heftige Kursausschläge zulasten der Anleger verhindert oder aber zumindest gemildert werden können. Der Versuch, eine vergleichbare Funktion in elektronische Handelssysteme zu integrieren, ist in der Vergangenheit regelmäßig auf größte Schwierigkeiten gestoßen. Die durch

Skontroführer entfalteten Aktivitäten sind umso wichtiger, als im deutschen Aktienhandel im Grunde nur rund ein Dutzend Werte als hochliquide anzusehen sind; also nur eine verschwindend geringe Anzahl.

Von den geschilderten Zusammenhängen geht auch der Regierungsentwurf in der Begründung zum Allgemeinen Teil (s. S. 176) sowie zu § 24 ersichtlich aus.

Die seinerzeit mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz neu eingeführte Regelung des § 10 Abs. 2 erscheint auch zur Präzisierung des Allgemeinen Kommissionsrechtes weiterhin notwendig. Durch diese Vorschrift wird nämlich sichergestellt, dass sowohl Finanzdienstleister (Kommissionäre) wie Anleger (Kommittenten) ihrer Geschäftsbeziehung feste Ausführungsregeln zugrunde legen. Die allgemeinen kommissionsrechtlichen Bestimmungen sind demgegenüber nicht ausreichend spezifiziert und daher ungeeignet, dem Anleger Maßstäbe an die Hand zu geben, in welcher Weise seine Interessen bei Ausführung der Aufträge ausreichend gewahrt sind. § 10 Abs. 2 in der geltenden Fassung bietet hier einen eindeutigen Anhaltspunkt, wann dies der Fall ist. Es ist zudem nicht interessengerecht, dem Kunden entsprechend der allgemeinen kommissionsrechtlichen Regelungen den Nachweis aufzuerlegen, dass seine Interessen nicht gewahrt wurden. Hier ist die gesetzliche Vermutung des § 10 Abs. 2 fortzuschreiben.

Es ist auch weiterhin notwendig, eine Regelung wie oben vorgeschlagen börsengesetzlich zu statuieren. Dies resultiert wesentlich aus Stellung und Funktion der Börsenaufsichtsbehörde. Gemäß § 1a Abs. 2 (§ 2 RegE) kann diese auch gegenüber den Handelsteilnehmern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften zu unterbinden. Die Aufnahme einer dem § 10 Abs. 2 in der geltenden Fassung entsprechenden Regelung in das Wertpapierhandelsgesetz oder das Allgemeine Kommissionsrecht hätte eine nicht sachgerechte Verlagerung von Zuständigkeiten weg von der Aufsichtsbehörde zur Folge. Wesentliches Anliegen des § 10 ist die Gewährleistung des Verbraucherschutzes durch faire Ausführung von Orders insbesondere zu sachgerechten Preisen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die Börsenaufsichtsbehörde, die diesen Bereich überwacht, weiterhin auch die Möglichkeit hat, Verstöße gegen diese Vorschrift zu unterbinden und auf diese Weise die ordnungsgemäße Funktion des Marktes aufrecht erhält.

Wi 16. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 Börsengesetz)

In § 23 Abs. 2 sind die Sätze 4 bis 6 durch folgende Sätze 4 bis 9 zu ersetzen:

„Die Börsenpreise müssen der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. Bei der Preisermittlung können auch Preise berücksichtigt werden, die an anderen in- oder ausländischen Börsen oder außerbörslichen Handelssystemen ermittelt werden, sofern sich die Preisermittlung nach Regeln

vollzieht, deren Beachtung durch eine staatliche Aufsicht oder eine andere für den Anlegerschutz gleichwertige Aufsicht gewährleistet ist.

Die Börsen und die außerbörslichen Handelssysteme sind mit den ermittelten Börsenpreisen und den ihnen zu Grunde liegenden Umsätzen den Handelsteilnehmern unverzüglich bekanntzumachen.

Das Nähere regelt die Börsenordnung; § 13 Abs. 2 Satz 3 ist auf die Bekanntgabe entsprechend anzuwenden. Die Börsenordnung kann die Anwendung der Sätze 2 und 3 für Angebote einschränken oder ausschließen, die zur Feststellung von Börsenpreisen führen. Sie kann auch festlegen, dass vor Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages zur Kenntnis gegeben werden muss.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf bestimmt in § 26 Abs. 2 Satz 1, dass Börsenpreise der wirklichen Marktlage des Börsenhandels zu entsprechen haben. Diese Regelung beschränkt sich allerdings auf die Preisfeststellung durch Skontroführer. Marktentsprechung ist jedoch wesensmäßig Anliegen einer jeden börsenlichen Preisermittlung, weil Börsenpreise im Sinne des Börsengesetzes Marktpreise sind. Ihre Beschränkung auf die Börsenpreise, die festgestellt werden, würde zu einem widersprüchlichen Umkehrschluss führen, und zwar auch angesichts der gesetzlich angestrebten prinzipiellen Gleichstellung der Handelsarten. Hinzu kommt, dass der Anleger bei der Ermittlung des Börsenpreises nicht nur - worauf in der Begründung zu § 23 Abs. 2 zu Recht hingewiesen wird - Transparenz, Chancengleichheit und Nachvollziehbarkeit des Handels erwartet, sondern auch Preise, die der wirklichen Marktlage entsprechen.

Der Marktlage entsprechende Börsenpreise setzen jedoch voraus, dass sich die Preisermittlung in ausreichendem Maße an der vorhandenen Marktlage orientieren kann. Dazu muss gesetzlich sichergestellt werden, dass auch Referenzpreise anderer Börsen und außerbörslicher Handelssysteme bei der Preisermittlung berücksichtigt werden dürfen, wobei die außerbörslichen Handelssysteme einer am Anlegerschutz orientierten staatlichen oder vergleichbaren Aufsicht unterliegen müssen. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, die für die Ermittlung eines Börsenpreises vor allem bei marktengen Werten benötigte Liquidität von anderen Börsen und bestimmten außerbörslichen Handelssystemen zu „importieren“ und rechnerisch zu einer Gesamtliquidität zusammenzuführen. Darüber hinaus trägt ein solcher „Preisimport“ nicht nur dazu bei, die Zersplitterung der Liquidität vor allem unter den deutschen Börsen und im Verhältnis der Börsen zu außerbörslichen Handelssystemen auszugleichen, sondern auch zu einem chancengleichen Wettbewerb der deutschen Börsen gegenüber den ausländischen Börsen und

vor allem auch gegenüber den außerbörslichen Handelssystemen, deren Bedeutung - wie das von dem Forum of European Securities Commissions vorliegende Diskussionspapier „Proposed Standards for Alternative Trading Systems“ zeigt - zunimmt. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist notwendig, weil die Reichweite „der wirklichen Marktlage des Börsenhandels“ vor allem gegenüber den ausländischen Börsen nicht eindeutig ist und außerbörsliche Handelssysteme nicht einbezogen sind.

Mit der Ermächtigung für die Börsenordnung, den Anwendungsbereich der Sätze 2 und 3 bei der Feststellung von Börsenpreisen einzuschränken oder auszuschließen, soll den Börsen die Möglichkeit erhalten bleiben, bei einem Preisfeststellungsverfahren im Interesse des Anlegerschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der Order, geschlossene Orderbücher zu verwenden. Angesichts der unterschiedlichen Praxis der einzelnen Börsen ist eine solche Ermächtigung gegenüber der bestehenden gesetzlichen Regelung vorzuziehen, die die Geltung der beiden Sätze von vornherein ausschließt.

Wi 17. Zu Artikel 1 (§ 25 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 25 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Zulassung zum Skontroführer“

b) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut kann auf Antrag zum Skontroführer zugelassen werden.“

c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist der Satzteil „nicht die für die Skontroföhrung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat oder“ zu streichen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Untersagung nach Satz 2 kann auf eine oder mehrere Personen beschränkt werden, die für den Skontroführer handeln.“

d) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Satzteil „nicht die für die Skontroföhrung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat“ ist durch den Satzteil „keine Gewähr für eine ordnungsmäßige Skontroföhrung bietet“ zu ersetzen.

bb) Nach dem Wort „Geschäftsföhrung“ sind die Wörter „nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde“ einzufügen.

## e) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„Die Bundesanstalt, die Börsenaufsichtsbehörden und die Geschäftsführungen haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

Begründung:

Die Regelungen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Skontroführers sind entbehrlich. Die Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beurteilt sich nach den Regeln des Kreditwesengesetzes. Ggf. kann die Bundesanstalt die Erlaubnis für den Skontroführer als Kreditinstitut oder als Finanzdienstleistungsinstitut aufheben. In diesem Fall entfällt auch eine Voraussetzung für die Zulassung als Skontroführer.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, gesetzlich die Möglichkeit vorzusehen, die Suspendierung nach Absatz 2 Satz 2 auf für den Skontroführer handelnde Person zu beschränken, auf die sich die Tatsachen beziehen, die einen Widerruf der Zulassung zum Skontroführer rechtfertigen würden.

Die vorherige Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde rechtfertigt sich nicht nur beim Widerruf der Zulassung zum Skontroführer nach Absatz 2 Satz 1, um eine ausreichende Kontrolle zu ermöglichen, sondern auch in den Fällen, in denen nach Absatz 3 das Ruhen der Zulassung angeordnet wird. Im Unterschied zur Möglichkeit einer Suspendierung nach Absatz 2 Satz 2 steht auch in diesen Fällen nicht die Eilbedürftigkeit der Maßnahme im Vordergrund.

Die Skontroführer unterliegen als Kreditinstitute oder als Finanzdienstleistungsinstitute auch dem Kreditwesengesetz. Die Bundesanstalt und die Geschäftsführungen sind deshalb im Zusammenhang mit § 25 zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf einen gegenseitigen Informationsaustausch angewiesen, in die aus Aufsichtsgründen auch die Börsenaufsichtsbehörden einzubeziehen sind. Ein solcher Informationsaustausch ist u.a. für die Geschäftsführung wichtig, wenn nach Erkenntnissen der Bundesanstalt die kreditgesetzliche Solvenz des Skontroführers zweifelhaft ist. In diesem Fall kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung anordnen, weil beispielsweise unter dem Gesichtspunkt der Neutralität eine ordnungsmäßige Skontroführung nicht mehr gewährleistet erscheint.

Wi 18. Zu Artikel 1 (§ 26 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 26 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben und auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. Eigen- und Aufgabengeschäfte dürfen nicht tendenzverstärkend wirken. Der Skontroführer hat seine Tätigkeit neutral auszuüben und die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen. Bei der Preisfeststellung handelt er weisungsfrei. Die Wahrnehmung der Pflichten aus der Skontroführung hat so zu erfolgen, dass eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten gewährleistet ist.“

b) In Absatz 2 ist Satz 1 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Der Skontroführer darf in anderen als ihm zur Skontroführung übertragenen Wertpapieren handeln, wenn die Skontroführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.“

c) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„Der Skontroführer hat die Ausübung der Skontroführung jederzeit zu gewährleisten. Er ist verpflichtet,

1. die für eine ordnungsgemäße Skontroführung notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen,
2. durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass eine Beeinträchtigung der Pflichten des Skontroführers, insbesondere dessen Neutralität, nicht zu befürchten ist, und
3. angemessene interne Kontrollverfahren wirksam einzusetzen, die geeignet sind, einer Verletzung der sich aus der Skontroführung ergebenden Pflichten entgegenzuwirken.

Die Börsenaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Pflichten des Skontroführers nach Satz 1 und 2. Ihr stehen dazu die Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 1 - 3 und 5 zu; § 2 Abs. 1 Satz 9 und 10 und Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die in Absatz 1 festgelegte Pflicht des Skontroführers, die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben und auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken, beschreibt die Kernfunktion des Skontroführers, die im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit gesetzlich geregelt wird. Zu dieser Kernfunktion gehört aber auch, worauf lediglich in der Begründung zu § 26 Abs. 1 BörsG hingewiesen wird, im Interesse eines geordneten Marktverlaufs Eigen- und Aufgabengeschäfte vorzunehmen, die aber wegen der Pflicht zur Neutralität nicht tendenzverstärkend sein dürfen. Eigengeschäfte sind - in Anlehnung an die geltende Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 1 BörsG - Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder im eigenen Namen oder die Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie für die vermittelten Geschäfte. Die Aufgabengeschäfte sind in § 95 HGB begrifflich bestimmt. Notwendig ist weiterhin im Interesse eines geordneten Marktverlaufs, dass der Skontroführer die Möglichkeit erhält, auf Anfrage oder freiwillig verbindliche Angebote abzugeben, damit besonders bei marktengen Werten die Grundliquidität gewährleistet ist. Dazu wird in § 27 BörsG eine Ermächtigung aufgenommen, im Rahmen der dort vorgesehenen Rechtsverordnung entsprechende Regelungen zu erlassen. Solche grundlegenden und das Tätigkeitsbild des Skontroführers prägenden Funktionen müssen aus Gründen der Rechtsklarheit gesetzlich zugelassen sein.

Die im Gesetzentwurf weiterhin vorgesehene Regelung, wonach die Wahrnehmung der Pflichten aus der Skontroführung so zu erfolgen hat, dass eine ständige Überwachung der Einhaltung der Pflichten gewährleistet ist, ist aufsichtsmäßig im Sinne eines ständigen Beobachtens nicht leistbar und auch nicht notwendig. Entscheidend ist, dass die Überwachung wirksam ist. Sie ist beispielsweise wichtig, um die bereits von fast allen Börsen praktizierte Fernskontroführung, bei der der Skontroführer sein Skontro an der Börse, an der er zugelassen ist, aus einer räumlichen Entfernung führt, in einem vertretbaren gesetzlichen Rahmen zu ermöglichen und zu halten.

Mit der Zuweisung des Skontos entsteht die Verpflichtung, die Ausübung der Skontroführung jederzeit zu gewährleisten. Das wird in Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich klargestellt. Zur Ausübung der Skontroführung sind bestimmte Organisationspflichten zu erfüllen, wie sie in vergleichbarer Weise nach § 33 Abs. 1 WpHG auch für Wertpapierhandelsunternehmen gelten. Notwendig sind alle Mittel und Verfahren, von denen die ordnungsmäßige Skontroführung abhängt. Geeignete Vorkehrungen sollen gewährleisten, dass insbesondere eine Beeinträchtigung der Neutralität nicht zu befürchten ist, die aus einem möglichen Interessenkonflikt zwischen der Skontroführung und dem übrigen Geschäftsbereich des Skontroführers entstehen kann. Dazu gehören vor allem entsprechende organisatorische Maßnahmen. Die internen Kontrollverfahren müssen geeignet sein, bei einer ausreichenden Überwachung einer Verletzung der sich aus der Skontroführung ergebenden Pflichten durch Mitarbeiter entgegenzuwirken.

Die genannten Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde sind notwendig, um die

Einhaltung der Organisationspflichten wirkungsvoll überwachen zu können. Sie sollten auch nur der Börsenaufsichtsbehörde zustehen.

Wi 19. Zu Artikel 1 (27 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 27 wie folgt zu fassen:

**"§ 27**

**Rechtsverordnungsermächtigung**

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Geschäftsführung nähere Bestimmungen über das Zulassungsverfahren und die Rechte und Pflichten der Skontroführer zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann auch zulassen, dass Skontroführer auf Anfrage oder freiwillig verbindliche Angebote abgeben, um auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.“

Begründung:

Die vorherige Anhörung ist zweckmäßig, weil die Börsengeschäftsführung weitgehend für die Umsetzung der Rechtsverordnung verantwortlich ist.

Im Interesse der Rechtsklarheit soll ausdrücklich auch das Eintrittsrecht und die Eintrittspflicht des Skontroführers zugelassen werden.

Fz  
Wi 20. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 -neu-)

In Artikel 1 § 29 Abs. 3 ist in Nummer 4 am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

„5. sie bereits an einer anderen inländischen Börse im amtlichen Markt zugelassen und die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllt sind.“

Als Folge sind

- in Artikel 1 § 29 Abs. 3 Nr. 3 das Wort "und." zu streichen;
- in Artikel 1 § 32 die Absätze 3 und 4 zu streichen;
- in Artikel 1 § 34 Abs. 4 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen; auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Die neue Nummer 5 beinhaltet eine Ergänzung des § 29 Abs. 3 dahingehend, dass die Anerkennung der Zulassungsentscheidung einer Zulassungsstelle durch andere Zulassungsstellen inländischer Börsen vorgeschrieben wird. Mit dem Tatbestandsmerkmal „Zulassung an einer anderen inländischen Börse im amtlichen Markt“ sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Zulassung an jeder weiteren inländischen Börse erfüllt, es sei denn, es besteht ein Versagungsgrund gemäß Nummer 3. Da sich auch nach der Stattgabe eines Zulassungsantrags Gründe ergeben können, die einer erstmaligen Zulassung entgegenstehen würden, muss die Ablehnung eines später für eine andere Börse gestellten Zulassungsantrags jedenfalls unter den übergeordneten Gesichtspunkten des Publikumsschutzes und der Wahrung erheblicher allgemeiner Interessen möglich sein.

Sowohl für den Emittenten als auch für die Zulassungsstellen der Börsen werden praxisgerechte Erleichterungen geschaffen, indem das Zulassungsverfahren auf diejenige Börse konzentriert wird, bei der erstmalig eine Zulassung beantragt wird. Nach erfolgter Zulassung und Stellung eines Zulassungsantrags bei einer anderen Börse wird dort ein zweites Prüfungsverfahren entbehrlich, da die erfolgte Zulassungsentscheidung vorbehaltlich der Nummer 3 anzuerkennen ist. Insgesamt wird das Zulassungsverfahren vereinfacht und harmonisiert. Damit wird für die inländischen Börsen einer Entwicklung Rechnung getragen, die auch im Bereich des europäischen Kapitalmarktrechts auf weitere Harmonisierung der Zulassungsverfahren abzielt.

Fz  
Wi

21. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG)

In Artikel 1 § 39 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „Vorschriften über“ die Wörter „die Anzahl und“ einzufügen.

Begründung:

Bisher ist für Emittenten, deren Wertpapiere im amtlichen Markt gehandelt werden, die Veröffentlichung eines Zwischenberichtes vorgeschrieben.

Darüber hinausgehende Zwischenberichterstattung in Form von Quartalsberichterstattung erfolgt zum Teil auf Grund von Vereinbarungen. Wie die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben, hat die bisher praktizierte Zwischenberichterstattung ihren Zweck des Anlegerschutzes und der Transparenz nicht in hinreichendem Maße erfüllen können. Erforderlich ist eine Verpflichtung der Emittenten zu regelmäßiger und zeitnaher Unterrichtung des Publikums, deren Beachtung mittels Sanktionsbewehrung sichergestellt wird.

Durch eine Regelung der Zwischenberichterstattung allein auf Grund von Vereinbarungen oder Bestimmung in der Börsenordnung ist eine sanktionsbewehrte Vorgabe nicht zu treffen. Daher ist nunmehr vorgesehen, die Verpflichtung zur Quartalsberichterstattung durch eine Regelung in der Börsenzulassungsverordnung zu ermöglichen.

Fz  
Wi

22. Zu Artikel 1 (§ 42 Satz 3 -neu- BörsG)

In Artikel 1 ist dem § 42 folgender Satz anzufügen:

„§ 37 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.“

Begründung:

§ 37 Abs. 4 sieht im Falle des auf Antrag des Emittenten erfolgten Delistings eine Reihe von Einschränkungen vor. Dagegen ermöglicht § 42 dem Emittenten ein Delisting ohne diese Einschränkungen, indem er schlicht seine Emittentenpflichten nicht erfüllt. Aus Gründen des Anlegerschutzes ist daher in diesem Falle das gleiche Verfahren wie für das Delisting auf Antrag des Emittenten vorzusehen.

R 23. Zu Artikel 1 (§ 45 BörsG),Artikel 2 Nr. 25 (§ 37b Abs. 4, § 37c Abs. 4, § 37d Abs. 4 Satz 3 WpHG),Artikel 3 Nr. 16 (§ 20 Abs. 5 KAGG),Artikel 4 Nr. 2 (§ 12 Abs. 5 AuslInvestmG)

- a) In Artikel 1 ist § 45 wie folgt zu fassen:

**"§ 45****Verjährung**

Auf den Anspruch nach § 43 finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung."

- b) In Artikel 2 ist Nummer 25 wie folgt zu ändern:

- aa) In den §§ 37b und 37c ist Absatz 4 jeweils wie folgt zu fassen:

"(4) Auf den Anspruch nach Absatz 1 finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung."

- bb) In § 37d Abs. 4 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Auf den Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung."

- c) In Artikel 3 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

'16. In § 20 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

"(5) Auf den Anspruch finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung."

- d) In Artikel 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 12 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

"(5) Auf den Anspruch finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung."

Begründung:

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (BR-Drs. 819/01) hat das

Verjährungsrecht grundlegend neu gestaltet. Im Gegensatz zu der am 31. Dezember 2001 außer Kraft tretenden wenig sachgerechten 30-jährigen Regelverjährungsfrist schafft die neue reguläre dreijährige Verjährungsfrist der §§ 195 und 199 BGB ein Modell, das für weite Teile des Zivilrechts geeignet ist. Bei der Neuregelung des Verjährungsrechts bestand allgemein Einigkeit, dass die Verjährungsfristen möglichst einheitlich sein sollen.

Von der regelmäßigen Verjährungsfrist wird nur noch abgewichen, wenn zwingende Sachgründe dies erfordern. Dies gilt auch für Ansprüche, die außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt sind; eine entsprechende Reform ist angekündigt. Bei den im Gesetzentwurf geänderten oder neu geschaffenen Verjährungsfristen liegen solche Sachgründe nicht vor.

Der Gesetzentwurf regelt im Börsengesetz, im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und im Auslandsinvestmentgesetz die Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Prospekthaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung (fehlerhafter oder unvollständiger Prospekt) beruhen. Diese Ansprüche unterscheiden sich nicht grundlegend von anderen Ansprüchen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die sich aus der Inanspruchnahme berechtigten Vertrauens ableiten und dort der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen. Im Interesse einer gebotenen Vereinheitlichung sollen daher auch die im Börsengesetz, im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und im Auslandsinvestmentgesetz geregelten Ansprüche der regelmäßigen Verjährung unterliegen. Weder die Regelungsmaterie noch besondere Interessen der Beteiligten geben Anlass, von der regelmäßigen Verjährungsfrist abzuweichen.

Auch die Verjährung von Ersatzansprüchen nach den §§ 37b, 37c und 37d WpHG-E wegen der Verletzung von Pflichten zur rechtzeitigen Information und der Beratung bei Finanzdienstleistungen erfordert keine von der regelmäßigen Verjährungsfrist abweichende Regelung. Diese Pflichten unterscheiden sich nicht grundlegend von allgemeinen deliktischen oder vorvertraglichen Pflichten, die der regelmäßigen Verjährung unterliegen.

Es widerspricht nachhaltig den Zielen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, schon in einem der ersten Gesetzgebungsvorhaben nach seinem Inkrafttreten auf den Weg zum "barocken Formenreichtum" des geltenden Verjährungsrechts zurückzukehren.

Im Übrigen wird dem Finanzmarkt durch "schwarze Schafe" langfristig erheblicher Schaden zugeführt, wenn Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig wesentliche Pflichten verletzen, wegen kurzer Verjährungsfristen nicht in Anspruch genommen werden können. Dies erschüttert das Vertrauen des Anlegers in den Kapitalmarkt dauerhaft und nachhaltig.

Fz  
Wi24. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 BörsG)

In Artikel 1 § 48 Abs. 2 sind in Satz 2 die Wörter „der Zulassungsausschuss“ durch die Wörter „die Zulassungsstelle“ und in Satz 3 am Anfang das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ zu ersetzen.

Als Folge sind

- in Artikel 1 § 49 Abs. 2 die Nummer 2 zu streichen;
- in Artikel 1 § 50 Abs. 1 Nr. 4 das Wort "Zulassungsausschuss" durch das Wort "Zulassungsstelle" zu ersetzen.

Begründung:

Hinsichtlich der Entscheidung über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im amtlichen Markt oder im geregelten Markt ist ein Bedürfnis zur Differenzierung bezüglich der zuständigen Institution nicht mehr erkennbar, weil weitestgehend gleiche Regelungen gelten. Daher soll künftig die Zulassung zum geregelten Markt ebenfalls von der Zulassungsstelle vorgenommen werden. Der Zulassungsausschuss entfällt damit. Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung.

Fz  
Wi25. Zu Artikel 1 (§ 49 Abs. 2 BörsG)

In Artikel 1 § 49 Abs. 2 ist die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die bisherige Nummer 4 (Feststellung und Veröffentlichung des Börsenpreises) wird nunmehr in Abschnitt 2 für alle Marktsegmente einheitlich geregelt.

Fz  
Wi26. Zu Artikel 1 (§ 49 Abs. 3 BörsG)

Artikel 1 § 49 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Börsenordnung kann innerhalb des geregelten Marktes besondere Handelssegmente einrichten und für eine Notierungsaufnahme weitere

Voraussetzungen und Pflichten des Emittenten vorsehen, die über die Bestimmungen dieses Abschnitts hinausgehen. Ein Anspruch auf Notierung in einem bestimmten Handelssegment besteht nicht.“

Begründung:

Gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs wird klargestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gleichermaßen für alle Wertpapiere gelten und die Börse besondere Bestimmungen für die Aufnahme der Notierung treffen kann. In Satz 2 wird verdeutlicht, dass ein Anspruch auf Zulassung im geregelten Markt nur insoweit bestehen kann, als es sich um die Zulassung im allgemeinen Segment handelt. Für die von der Börse darüber hinaus gebildeten Handelssegmente soll der Börse die Entscheidung vorbehalten sein, ob sie Emittenten für das jeweilige Segment akzeptiert.

Fz  
Wi

27. Zu Artikel 1 (§ 50 BörsG)

In Artikel 1 ist § 50 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Nummer 2 ist jeweils das Wort „Unternehmensbericht“ durch das Wort „Prospekt“ zu ersetzen.
  - bb) In Nummer 4 ist am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. die Wertpapiere bereits an einer anderen inländischen Börse zugelassen sind und die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllt sind.“
- b) Der Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- c) Die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Für die Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum geregelten Markt soll künftig anstelle des Unternehmensberichts auf die Vorlage eines Prospekts abgestellt werden. Da schon bisher der Unternehmensbericht mindestens die Angaben enthalten muss, die auch für

einen nach der Verkaufsprospektverordnung vorzulegenden Prospekt gelten und die Zulassungsstelle der Börse über die Billigung des Prospektes auch im amtlichen Markt entscheidet, erscheint eine Differenzierung der Anforderungen nach Unternehmensbericht und Prospekt nicht mehr angebracht.

Die neue Nummer 5 entspricht der Regelung des § 29 Abs. 3 Nr. 5. Im geregelten Markt soll die bereits von einer anderen inländischen Börse getroffene Zulassungsentscheidung ebenso wie im amtlichen Markt von der Zulassungsstelle einer anderen Börse anzuerkennen sein.

zu Buchstabe b:

Die Bezugnahme dient der Straffung des Gesetzes. Der materielle Inhalt des § 29 Abs. 4 ist infolge der Ersetzung des Unternehmensberichts durch den Prospekt gleich mit dem bisherigen § 50 Abs. 2.

zu Buchstabe c:

Als Folge der Anerkennung der Zulassungsentscheidung einer anderen inländischen Börse sind die bisherigen Absätze 3 bis 5 entbehrlich und können daher entfallen.

Fz  
Wi

28. Zu Artikel 1 (§ 52 BörsG)

Artikel 1 § 52 ist wie folgt zu fassen:

**„§ 52**

**Einführung und Einstellung**

Für die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zugelassenen Wertpapiere gelten die Vorschriften der §§ 36 und 37 entsprechend.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf entspricht in § 52 Abs. 1 der Vorschrift des § 36 Abs. 2 und nimmt in § 53 die Vorschrift des § 36 Abs. 1 in Bezug. Aus Gründen der Vereinfachung und Klarstellung wird nunmehr insgesamt die Vorschrift des § 36 entsprechend für anwendbar erklärt. Gleiches gilt für die Vorschrift des § 37. Der bisherige Absatz 2 des § 52 kann daher entfallen.

Fz  
Wi

29. Zu Artikel 1 (§ 53 BörsG)

In Artikel 1 ist § 53 wie folgt zu fassen:

**"§ 53**

**Verpflichtungen des Emittenten**

Die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, der §§ 39, 40 und 42 über die Verpflichtungen des Emittenten gelten für die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zugelassenen Wertpapiere entsprechend."

Begründung:

Es erscheint unter den Gesichtspunkten des Anlegerschutzes sachgerecht, auch für den geregelten Markt eine Verpflichtung zur Erstattung von Zwischenberichten vorzusehen, soweit es sich um Wertpapiere handelt, die auf Antrag des Emittenten zum geregelten Markt zugelassen werden. Dazu wird § 39 für den geregelten Markt für entsprechend anwendbar erklärt.

Ebenso gebietet es der Anlegerschutz, von den Emittenten, wie in § 40 Abs. 2 für den amtlichen Markt vorgesehen, auch für den geregelten Markt verlangen zu können, bestimmte Auskünfte zu veröffentlichen. Daher wird nunmehr die Vorschrift des § 40 insgesamt für entsprechend anwendbar erklärt.

Fz  
Wi

30.\* Zu Artikel 1 (§ 54 BörsG)

Artikel 1 § 54 ist wie folgt zu fassen:

**„§ 54**

**Haftung für den Prospekt**

Sind Angaben im Prospekt unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften der §§ 43 bis 47 entsprechend anzuwenden."

---

\* Sachzusammenhang mit den Ziffern 24 und 27.

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen aus §§ 48 und 50 (Abstellen auf Zulassungsstelle und Prospekt).

Fz  
Wi

31. Zu Artikel 1 (§ 55 Abs. 2 Satz 1 BörsG)

In Artikel 1 § 55 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Wertpapieren“ die Wörter „sowie über die von dem Antragsteller nach erfolgter Einbeziehung zu erfüllenden Pflichten“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Adressat der in Satz 2 genannten Pflichten zur Unterrichtung der Antragsteller ist, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den geregelten Markt beantragt.

Wi

32. Zu Artikel 1 (Abschnitt 4a -neu- Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach § 56 folgender Abschnitt 4a einzufügen:

**"Abschnitt 4a****Börsenähnliche Einrichtungen****§ 56a****Börsenähnliche Einrichtungen**

(1) Wer beabsichtigt, einen elektronischen Handel in börsenmäßig handelbaren Gütern zu betreiben, der nicht nach § 1 Abs. 1 als Börse genehmigt ist, hat dies der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Börsenaufsichtsbehörde stellt börsenähnliche Einrichtungen unter die Vorschriften des Börsengesetzes, wenn und soweit der Gesetzeszweck es rechtfertigt. Börsenähnliche Einrichtungen sind Handelssysteme, die Angebot und Nachfrage in Wertpapieren, Devisen und Waren innerhalb des Systems mit dem Ziel zusammenführen, Vertragsabschlüsse unter den Marktteilnehmern zu

ermöglichen. Mit der Anzeige sind die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Börsenaufsichtsbehörde stehen die Befugnisse gegenüber der Börse nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 auch gegenüber dem Betreiber einer börsenähnlichen Einrichtung zu; § 2 Abs. 1 Satz 9 und 10 und Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Sie kann das Betreiben eines Handelssystems als börsenähnliche Einrichtung untersagen, wenn der Betreiber den sich aus der Unterstellung unter das Börsengesetz ergebenden Pflichten nicht nachkommt. Der Börsenaufsichtsbehörde stehen ferner die Befugnisse gegenüber den Handelsteilnehmern nach § 2 Abs. 1 Satz 1 - 6 und Abs. 2 auch gegenüber den Marktteilnehmern einer börsenähnlichen Einrichtung zu; § 2 Abs. 1 Satz 9 und 10 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der Preise, die Veröffentlichung der Preise und Umsätze und der Preisermittlungsverfahren, Gegenstand und Umfang der Aufklärung der Anleger und die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Handels und einer ordnungsmäßigen Geschäftsabwicklung sowie über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach Absatz 1 vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen zu treffen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse auch gegenüber dem Betreiber und den Marktteilnehmern einer börsenähnlichen Einrichtung nur im öffentlichen Interesse wahr.“

Als Folge

ist in Artikel 1 in der Inhaltsübersicht nach Abschnitt 4 folgender Abschnitt 4a einzufügen:

#### **"Abschnitt 4a**

#### **Börsenähnliche Einrichtungen**

§ 56a Börsenähnliche Einrichtungen".

Begründung:

Die Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, als Reaktion auf die steigende Zahl und die wachsende Bedeutung alternativer Transaktionssysteme für die Kapitalmärkte eine flexible börsengesetzliche Regelung für diese Handelsplattformen zu schaffen. Dies ist insbesondere aus Gründen des Anleger- und des Funktionenschutzes sowie zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Börsen und alternativen Transaktionssystemen geboten. Alternative Transaktionssysteme erbringen regelmäßig als börsenähnliche Einrichtungen mit den Börsen vergleichbare Dienstleistungen, wenn sie Angebot und Nachfrage in Wertpapieren, Devisen und Waren innerhalb des Systems mit dem Ziel zusammenführen, Vertragsabschlüsse unter den Marktteilnehmern zu ermöglichen. Es sind Handelsplattformen mit Marktplatzfunktion. Wegen der Sachnähe zur Börsenaufsicht, der Ausnutzung von Synergieeffekten und des sinnvollen Ressourceneinsatzes wird die Zuständigkeit für die Überwachung börsenähnlicher Einrichtungen im Rahmen der grundgesetzlichen Verwaltungszuständigkeit der Länder den Börsenaufsichtsbehörden übertragen. Damit ist künftig die Überwachung solcher Handelsplattformen sichergestellt. Die Regulierung börsenähnlicher Einrichtungen führt darüber hinaus zu folgender Konsequenz:

Der Betreiber eines alternativen Transaktionssystems, das materiellrechtlich den Börsenbegriff erfüllt, ist nach geltendem Recht darauf angewiesen, sich diese Einrichtung als Börse von der Börsenaufsicht genehmigen zu lassen, um ein Verbot als nicht genehmigte Börse nach Landesrecht zu vermeiden. Künftig hat der Betreiber ein Wahlrecht:

- Er kann sich eine solche Einrichtung als Börse genehmigen lassen. Die Einrichtung unterliegt dann in vollem Umfang dem Börsengesetz und damit auch seinen organisationsrechtlichen Bestimmungen.
- Als Alternative besteht die Möglichkeit, dass die Börsenaufsichtsbehörde aufgrund einer Anzeige des Betreibers die börsenähnliche Einrichtung unter die Vorschriften des Börsengesetzes stellt, wenn und soweit der Zweck des Börsengesetzes vor allem nach Maßgabe der tragenden Zweckbestimmungen des Anleger- und Funktionsschutzes es rechtfertigt.

Absatz 1 Satz 1 schreibt für den Systembetreiber eine Anzeigepflicht vor, der einen außerbörslichen elektronischen Handel in börsenmäßig handelbaren Gütern anstrebt. Durch die Anzeigepflicht wird gewährleistet, dass die Börsenaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall von der Absicht zum Betrieb eines alternativen Transaktionssystems Kenntnis erlangt und die erforderlichen Prüfungen vornehmen kann. Satz 3 beschreibt die börsenähnlichen Einrichtungen in ihrer Grundform. Satz 2 ermöglicht, nach pflichtgemäßem Ermessen in Verbindung mit der nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung im Hinblick auf die unterschiedlichen Ausprägungen der alternativen Transaktionssysteme flexibel zu entscheiden, ob und welche Vorschriften des Börsengesetzes auf ein alternatives Transaktionssystem anzuwenden sind. Die privatrechtliche Organisationsform der börsenähnlichen Einrichtungen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Entsprechend anwendbare Vorschriften des Börsengesetzes sind beispielsweise Regelungen über die

Ermittlung des Börsenpreises, die Transparenz von Börsenpreisen und den zu Grunde liegenden Umsätzen und die Handelsüberwachungsstelle. Satz 4 verpflichtet den Anzeigepflichtigen, mit der Anzeige die prüfungsrelevanten Unterlagen vorzulegen.

Absatz 2 regelt die der Börsenaufsichtsbehörde gegenüber dem Betreiber und den Marktteilnehmern einer börsenähnlichen Einrichtung zustehenden Befugnisse.

In Absatz 3 wird der Landesregierung eine auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragbare Befugnis gegeben, Einzelheiten der Anzeigepflicht und Rechtsstellung der börsenähnlichen Einrichtung durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Handels und einer ordnungsmäßigen Geschäftsabwicklung umfasst auch die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der eingesetzten technischen Systeme und die Möglichkeit der Börsenaufsichtsbehörde, die Einrichtung einer mit der Handelsüberwachungsstelle nach § 4 BörsG vergleichbaren Überwachungsstelle anzuordnen.

Die Regelung in Absatz 4 folgt dem Grundsatz des Börsengesetzes, dass die Börsenaufsichtsbehörde die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen.

Wi 33. Zu Artikel 1 (Abschnitt 4b -neu- Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach § 56a -neu- folgender Abschnitt 4b einzufügen:

**"Abschnitt 4b**

**Überwachung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation**

**§ 56b**

**Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation**

(1) Es ist verboten,

1. unrichtige Angaben über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Vermögenswertes erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften zu verschweigen, wenn die Angaben oder das Verschweigen geeignet sind, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken oder
2. sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, auf den

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 45.

inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken.

Vermögenswerte im Sinne des Satzes 1 sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Rechte auf Zeichnung, ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 59 Abs. 2 und Waren, die

1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen erlassen über

1. Umstände, die für die Bewertung von Vermögenswerten erheblich sind,
2. das Vorliegen einer sonstigen Täuschungshandlung und
3. Handlungen und Unterlassungen, die in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 darstellen.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

### **§ 56c Überwachung**

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung des Verbots nach § 56b.

(2) Hat die Börsenaufsichtsbehörde Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot nach § 56b, kann sie von den Beteiligten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die für die Überwachung der Einhaltung des Verbots erforderlich sind. Sie kann von den Beteiligten insbesondere die Angabe der Bestandsveränderungen in den Vermögenswerten im Sinne des § 56b Abs. 1 Satz 2 sowie der Identität weiterer Beteiligter, insbesondere der Auftraggeber und

der aus den Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen. Die Befugnisse nach Satz 1 und 2 stehen der Börsenaufsichtsbehörde auch gegenüber Beteiligten zu, deren Identität nach Satz 2 mitgeteilt worden ist.

(3) Während der Arbeitszeit ist Bediensteten der Börsenaufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Beteiligten zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit, oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wenn dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei diesem Beteiligten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot nach § 56b vorliegen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Handelt es sich bei einem Beteiligten um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein Unternehmen mit Sitz im Inland, das an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, darf der Beteiligte die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen nicht von einem Auskunftsverlangen nach Absatz 2 oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.

(6) Die Organe der Börse haben Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit begründen, der Börsenaufsichtsbehörde zu melden. Die Börsenaufsichtsbehörde hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 57 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(7) § 2 Abs. 1 Satz 10 und 11 ist anzuwenden. Die Börsenaufsichtsbehörde kann die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln. §§ 19 und 20 des Wertpapierhandelsgesetzes gelten für das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation entsprechend.

### **§ 56d**

#### **Aufbewahrung von Verbindungsdaten**

(1) Hat die Börsenaufsichtsbehörde Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 56b, kann sie von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und von Emittenten von Insiderpapieren sowie von mit diesen verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, die Aufbewahrung von Verbindungsdaten der Teilnehmer an der Telekommunikation verlangen.

(2) Die Frist zur Aufbewahrung beträgt vom Tage des Zugangs der Aufforderung an höchstens sechs Monate. Ist die Aufbewahrung zur Prüfung der Anhaltspunkte eines Verstoßes gegen ein Verbot nach § 56b nicht mehr erforderlich, hat die Börsenaufsichtsbehörde den Aufbewahrungspflichtigen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufbewahrungspflicht nicht mehr besteht.

### **§ 56e**

#### **Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde darf ihr nach § 56c Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Satz 2 mitgeteilte personenbezogene Daten nur für Zwecke der Prüfung, ob ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 56b vorliegt, und die Weitergabe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Zwecke der internationalen Zusammenarbeit speichern, verändern oder nutzen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat auf Anfrage der Börsenaufsichtsbehörde ihr nach § 16 Abs. 2 Satz 3 oder § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mitgeteilte personenbezogene Daten für Zwecke der Prüfung, ob ein Verstoß gegen das Verbot nach § 56b vorliegt, mitzuteilen.

(2) Personenbezogene Daten, die für Prüfungen oder zur Erfüllung eines Auskunftersuchens einer zuständigen Stelle eines anderen Staates nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen."

Als Folge

- ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) in der Inhaltsübersicht ist nach Abschnitt 4a folgender Abschnitt 4b einzufügen:

**"Abschnitt 4b  
Überwachung des Verbots der Kurs-  
und Marktpreismanipulation**

§ 56b Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation

§ 56c Überwachung

§ 56d Aufbewahrung von Verbindungsdaten

§ 56e Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten"

- b) In § 2 Abs. 1 sind in Satz 2 nach den Wörtern "Anordnungen verletzt werden" die Wörter "oder wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 56b vorliegen" einzufügen.
- c) § 4 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Satz 5 sind die Wörter "oder das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation" und die Wörter "oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes" zu streichen.
  - bb) Nach Satz 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde hat zu erfolgen, wenn die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Börsenaufsichtsbehörde für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation nach § 56b erforderlich ist."
- d) In § 57 sind nach Absatz 2 folgende Absätze anzufügen:

"(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 58 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem

organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einwirkt. Einem Verbot im Sinne des Satzes 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 steht ein entsprechendes ausländisches Verbot gleich.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 richtet sich die Verjährung der Strafverfolgung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat durch die Verbreitung von Druckschriften begangen wird."

e) § 58 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Absatz 1 ist folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 56b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr.1, eine Angabe macht oder einen Umstand verschweigt oder
2. entgegen § 56b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, eine Täuschungshandlung vornimmt."

bb) In Absatz 3 sind nach den Wörtern "fünfhunderttausend Euro geahndet werden" der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter "in den Fällen des Absatzes 01 mit einer Geldbuße bis zu eineinhalb Millionen Euro geahndet werden" anzufügen.

- ist Artikel 2 wie folgt zu ändern:

f) Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist zu streichen.

bb) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Deutsche Bundesbank hat den Börsenaufsichtsbehörden auf Anfrage Auskünfte über die ihr auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mitgeteilten Daten zu erteilen, soweit dies zur Verfolgung von verbotenen Kurs- und

Marktpreismanipulationen erforderlich ist."

- g) In Nummer 11 sind in § 16b jeweils in Absatz 1 und Absatz 2 die Worte "oder § 20a" zu streichen.
  - h) Nummer 12 ist zu streichen.
  - i) Nummer 13 ist zu streichen.
  - j) Nummer 14 ist zu streichen.
  - k) Nummer 27 ist zu streichen.
  - l) In Nummer 28 ist § 39 Absatz 1 zu streichen.
- ist Artikel 17 wie folgt zu ändern:
- m) In Artikel 17 sind in § 89 Abs. 6 nach den Wörtern "oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" die Wörter "'oder der Börsenaufsichtsbehörden'" einzufügen.

Begründung:

Die Regelungen über die Kurs- und Marktpreismanipulation sollten aus materiellen und systematischen Gründen – anders als in Artikel 2 Nr. 14 der Regierungsvorlage vorgesehen – in das Börsengesetz integriert werden.

Die Zuständigkeit für die Überwachung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation ist auf die Börsenaufsichtsbehörden zu übertragen. Dafür sprechen insbesondere Gründe der Sachnähe zur Börsenaufsicht und zu erwartende Synergieeffekte. Die rechtliche und praktische Nähe zwischen Börsenaufsichtsbehörden und Handelsüberwachungsstellen ist offenkundig. Die Maßgabebefugnis der Börsenaufsichtsbehörden findet sich auch in § 4 des Regierungsentwurfs des Börsengesetzes unverändert wieder. Die enge Zusammenarbeit ist im Börsengesetz angelegt; sie hat sich in praktischer Hinsicht bewährt. Aus dieser Kooperationsstruktur folgt, dass die Börsenaufsichtsbehörden über den engsten Zugriff auf die Börsendaten verfügen, aus denen Kurs- und Marktmanipulationen ermittelbar sind. Dieser zentrale, praxisrelevante Punkt muss bei der Zuständigkeitsregelung für die Überwachung von Kurs- und Marktmanipulation berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sachfremd. Eine Effizienzsteigerung wäre damit nicht verbunden, vielmehr würde eine Zuständigkeitsverschiebung zu erheblichen Reibungsverlusten beim Gesetzesvollzug führen, da die marktnahen, an jedem Börsenplatz präsenten Aufsichtsbehörden durch eine ferne Zentralbehörde ersetzt würden.

Die §§ 56b und 56c entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den §§ 20a und 20b des Regierungsentwurfs des Wertpapierhandelsgesetzes. Daher kann auf die entsprechende Begründung der Regierungsvorlage verwiesen werden.

§ 20a WpHG-Regierungsentwurf ist unverändert als § 56b übernommen worden. Lediglich der neue § 56c weist gegenüber § 20b WpHG-Regierungsentwurf Modifikationen in den Absätzen 6 und 7 auf.

In § 56c Abs. 6 ist die im Regierungsentwurf in § 20b Abs. 6 vorgesehene Bezugnahme auf § 38 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 WpHG durch die Bezugnahme auf die - neu konzipierte - strafrechtliche Regelung des § 57 Abs. 3 Satz 1 oder 2 BörsG ersetzt worden. Im Übrigen wird die Regelung ergänzt durch die Pflicht der Organe der öffentlich rechtlich strukturierten Börse, im Falle der Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründen, diese der Börsenaufsichtsbehörde zu melden (§ 56c Abs. 6 Satz 1). Wesentliche Tatsachen, die Indiz oder Beweis für Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten sind, werden in den Überwachungssystemen der Handelsüberwachungsstelle, im Bereich der Untersuchungen der Geschäftsführung, in Verfahren vor dem Sanktionsausschuss und den Überwachungstätigkeiten des Zulassungsausschusses bekannt.

§ 56c Abs. 7 Satz 1 ist inhaltlich unverändert geblieben und lediglich durch die Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 10 und 11 BörsG (Auskunftsverweigerungsrecht und Belehrungspflicht), welche die in der Regierungsvorlage enthaltene Verweisung auf § 16 Abs. 6 WpHG ersetzt, redaktionell angepasst worden. Aus systematischen Gründen muß sich die Verweisung auf die im Börsengesetz normierte Auskunftsverweigerungsregelung beziehen.

§ 56c Abs. 7 Satz 2 entspricht inhaltlich der Befugnisregelung des § 18 Satz 2 WpHG, auf die § 20b Abs. 7 Satz 2 WpHG-Regierungsentwurf verweist.

§ 56c Abs. 7 Satz 4 entspricht § 20b Abs. 7 Satz 2 der WpHG-Regierungsvorlage.

§ 56d entspricht Artikel 2 Nr. 11 (§ 16b WpHG) der Regierungsvorlage, redaktionell modifiziert im Hinblick auf die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörde für die Überwachung von Kurs- und Marktpreismanipulation. Eine entsprechende Regelung ist aus den in der Regierungsbegründung zu Artikel 2 Nr. 11 genannten Gründen notwendig.

§ 56e gibt der Börsenaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die erforderlichen Befugnisse in Anlehnung an die in Artikel 2 Nr. 12 (§ 17 WpHG) des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung. § 56e Abs. 1 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt der Regierungsvorlage. Die Textfassung enthält gegenüber der Regierungsvorlage insoweit eine Modifikation, als die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen nach § 56e Abs. 1 Satz 2 zu übermittelnden Daten in die Regelung einbezogen werden. Die gegenüber der Regierungsvorlage neue Regelung des § 56e Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Bundesanstalt, auf Anfrage ihr nach § 16 Abs. 2 Satz 3 oder § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 WpHG mitgeteilte personenbezogene Daten der Börsenaufsichtsbehörde für Prüfungszwecke zu übermitteln. Die Schaffung dieser Verpflichtung der Bundesanstalt ist erforderlich, weil - wie es in der Regierungsbegründung zu Artikel 2 Nr. 12 heißt - die im Rahmen einer Insideruntersuchung gewonnenen personenbezogenen Daten auch zur Untersuchung möglicher Verdachtsfälle von Marktmanipula-

tion verwendet werden sollten.

Begründung zur Folgeänderung zu Buchstabe b:

Notwendige Ergänzung der Eingriffsgrundlage im Hinblick auf die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörde für die Überwachung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation.

Begründung zur Folgeänderung zu Buchstabe d:

§ 57 Abs. 3 – neu - normiert einen Straftatbestand in Anlehnung an Artikel 2 Nummer 27 der Regierungsvorlage, auf deren Begründung verwiesen wird. Die Strafnorm soll den Gefahren entgegenwirken, die von Kurs- und Marktpreismanipulationen für die Funktionsfähigkeit der Börsen und Märkte ausgehen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einstellung der Regelungen über die Kurs- und Marktpreismanipulation in das Börsengesetz.

Kursmanipulationen durch falsche Ad-hoc-Mitteilungen (§ 15 WpHG), die über Börsenpflichtblätter oder elektronische Informationsdienstleister zu veröffentlichen sind, verjähren ebenso bereits nach sechs Monaten wie die wesentlichen sonstigen Tathandlungen, die über Medien vervielfältigt werden und gerade durch die Nutzung der Medien ihre manipulative Wirkung erzielen. Oft liegt schon zwischen der Tathandlung und der Feststellung des täuschenden falschen Inhalts der Zeitraum von sechs Monaten, so dass durch die Anwendung der presserechtlichen Verjährungsregeln eine Strafverfolgung nahezu ausgeschlossen ist. Durch die Verjährungsregelung des § 57 Abs. 4 -neu- wird der bisherige Rechtszustand korrigiert.

Begründung zur Folgeänderung zu Buchstabe e:

Die Änderung entspricht der in Artikel 2 Nr. 28 in § 39 Abs. 1 des WpHG-Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelung. Der Bußgeldrahmen wird dem Regierungsentwurf (§ 39 Abs. 4 WpHG) folgend auf eineinhalb Millionen Euro festgesetzt.

Wi 34. Zu Artikel 1 (Abschnitt 4c -neu- Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach § 56e -neu- folgender Abschnitt 4c einzufügen:

**"Abschnitt 4c**

**Ausländische organisierte Märkte**

**§ 56f**

**Erlaubnis**

(1) Ausländische organisierte Märkte oder ihre Betreiber bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Börsenaufsichtsbehörde, wenn sie Handelsteilnehmern mit

Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Der Erlaubnis Antrag muss enthalten

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung erforderlich sind,
3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
4. Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland,
5. die Angabe der für die Überwachung des organisierten Marktes und seiner Handelsteilnehmer zuständigen Stellen des Herkunftsstaats und deren Überwachungs- und Eingriffskompetenzen,
6. die Angabe der Art der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
7. Namen und Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zwecks halten müssen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde hat die Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

### **§ 56g Versagung der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleitung nicht zuverlässig ist,
2. Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erfüllen,
3. die Überwachung des organisierten Marktes oder der Anlegerschutz im Herkunftsstaat nicht dem deutschen Recht gleichwertig ist, oder
4. der Informationsaustausch mit den für die Überwachung des organisierten Marktes zuständigen Stellen des Herkunftsstaats nicht gewährleistet erscheint.

### **§ 56h Aufhebung der Erlaubnis**

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 56g rechtfertigen würden, oder
2. der organisierte Markt oder sein Betreiber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde hat die Aufhebung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

### **§ 56i Untersagung**

Die Börsenaufsichtsbehörde kann Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland, die Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen, untersagen, Aufträge für Kun-

den über ein elektronisches Handelssystem eines ausländischen organisierten Marktes auszuführen, wenn diese Märkte oder ihre Betreiber Handelsteilnehmern im Inland einen unmittelbaren Marktzugang über dieses Handelssystem ohne Erlaubnis gewähren.

### **§ 56j Anzeige**

Ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden oder ihre Betreiber, haben der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Die Anzeige muss enthalten

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
3. die Angabe der Art der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
4. Namen und die Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen."

#### Als Folge

- ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach Abschnitt 4b folgender Abschnitt 4c einzufügen:

**"Abschnitt 4c  
Ausländische organisierte Märkte**

§ 56f Erlaubnis

§ 56g Versagung der Erlaubnis

§ 56h Aufhebung der Erlaubnis

§ 56i Untersagung

§ 56j Anzeige"

- b) In § 60 sind nach Absatz 5 folgende Absätze anzufügen.

"(6) Organisierte Märkte, die einer Erlaubnis nach § 56f bedürfen und am [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies der Börsenaufsichtsbehörde bis zum [einsetzen: Zeitpunkt sechs Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] anzuzeigen und einen Antrag auf Erlaubnis bis zum [einsetzen: Zeitpunkt 12 Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] zu stellen.

(7) Organisierte Märkte, die eine Anzeige nach § 56j abgeben müssen und die am [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies und die Absicht, den Marktzugang aufrechtzuerhalten, der Börsenaufsichtsbehörde bis zum [einsetzen: Zeitpunkt sechs Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] anzuzeigen."

- ist Artikel 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind in Abschnitt 12 die Wörter "§ 44 Übergangsregelung für organisierte Märkte mit Sitz im Ausland" zu streichen.
- b) In Nummer 25 ist Abschnitt 10 zu streichen.
- c) Nummer 29 ist zu streichen.

Begründung:

Das Börsengesetz muss der zunehmenden Tendenz zum grenzüberschreitenden Börsenhandel und den daraus resultierenden aufsichtsrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Die vorstehenden Bestimmungen, welche die Regierungsvorlage in den Entwurf des Wertpapierhandelsgesetzes eingestellt hatte, enthalten Regelungen für die Fälle, in denen organisierte Märkte mit Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland im Inland die Teilnahme am Handel auf elektronischem Wege eröffnen will ("Remote Membership"). In materieller Hinsicht sind diese Regelungen unverändert aus der Regierungsvorlage übernommen. Insoweit wird auf die Regierungsbegründung verwiesen.

Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, sind die Bestimmungen jedoch nicht in das Wertpapierhandelsgesetz, sondern in das Börsengesetz zu integrieren. Der Regelungsbereich betrifft organisierte Märkte und gehört materiell und systematisch in den Gesamtkomplex der Regulierung von Börsen. Nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sondern die Börsenaufsichtsbehörden sollten für die Durchführung dieser Bestimmungen zuständig sein. Dafür sprechen insbesondere Gründe der besonderen Sachnähe zur Börsenaufsicht und die durch die Zuständigkeitsübertragung auf die Börsenaufsichtsbehörden zu erwartenden Synergieeffekte. Eine aufsichtsrechtliche Zersplitterung sollte vermieden werden.

Begründung zur Folgeänderung zu Artikel 1 Buchstabe b:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einstellung des Regelungsabschnitts über die ausländischen organisierten Märkte in das Börsengesetz. Die Regelung entspricht inhaltlich dem in Artikel 2 Nummer 29 enthaltenen § 44 WpHG-Entwurf der Regierungsvorlage.

Wi 35. Zu Artikel 1 (§ 58 Abs. 1 und 3 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 58 Börsengesetz wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach der Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 1" die Wörter "oder 2 oder Absatz 2" einzufügen.

bb) Nach Nummer 9 sind folgende Nummern anzufügen:

"10. einen Handel in börsenmäßig handelbaren Gütern entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde als Börse betreibt,

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 39

11. entgegen § 1 Abs. 9 die Bezeichnung "Börse" oder eine Bezeichnung verwendet, in der das Wort "Börse" enthalten ist,
  12. am elektronischen Handel eines ausländischen organisierten Marktes mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum teilnimmt, der oder dessen Betreiber entgegen § 56j Abs. 1 Satz 1 die Absicht nicht angezeigt hat, im Inland die Teilnahme am Handel auf elektronischen Wege an ihm zu eröffnen, oder am elektronischen Handel eines ausländischen organisierten Marktes teilnimmt, der nicht die nach § 56f Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis hat."
- b) In Absatz 3 sind das Wort "fünzigtausend" durch das Wort "hunderttausend", das Wort "hunderttausend" durch das Wort "zweihunderttausend", die Angabe "Nr. 4 und 6" durch die Angabe "Nr. 4, 6, 10, 11 und 12" und das Wort "fünfhunderttausend" durch die Worte "eine Million" zu ersetzen.

Begründung:

Die hinzugefügten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände berücksichtigen vorgeschlagene Änderungen des Börsengesetzes und sollen die Durchsetzung der entsprechenden börsenrechtlichen Vorschriften verbessern. Gleichzeitig wird der Bußgeldrahmen für alle Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beibehaltung der drei Tatbestandsgruppen erhöht.

Fz 36. Zu Artikel 1 (§ 58 Abs. 1 BörsG)

Wi

Artikel 1 § 58 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. entgegen § 29 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 50 Abs. 2, einen Prospekt veröffentlicht,“

- Fz  
Wi 37. b) In Nummer 8 ist nach den Wörtern „in Verbindung mit“ die Angabe „§ 53 [Satz 1]<sup>\*)</sup> und“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderungen in Absatz 1 berücksichtigen die Änderungen des Börsengesetzes und sollen die Durchsetzung der entsprechenden börsenrechtlichen Vorschriften verbessern.

- Wi 38. Zu Artikel 1 (§ 58 Abs. 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 sind in § 58 Abs. 1 BörsenG nach Nummer 12 - neu - folgende Nummern anzufügen:

- "13. Entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56a Abs. 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
14. entgegen § 56a Abs. 2 Satz 2 ein Handelssystem als börsenähnliche Einrichtung betreibt."

Als Folge ist

in Artikel 1 § 58 Abs. 3 BörsenG die Angabe "Nr. 3 und 8" durch die Angabe "Nr. 3, 8 und 13" sowie die Angabe "Nr. 4 und 6" durch die Angabe "Nr. 4, 6 und 14" zu ersetzen.

Begründung:

Die hinzugefügten Ordnungswidrigkeitentatbestände berücksichtigen vorgeschlagene Änderungen des Börsengesetzes in Abschnitt 4a - neu -.

---

<sup>\*)</sup> [ ] entfällt bei Neufassung des § 53 entsprechend Ziffer 29.

F= 39. Zu Artikel 1 (§ 58 Abs. 3 BörsG)

entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer 35

In Artikel 1 sind in § 58 Abs. 3 die Angabe „fünfzigtausend Euro“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“, die Angabe „hunderttausend Euro“ durch die Angabe „zweihunderttausend Euro“ und die Angabe „fünfhunderttausend Euro“ durch die Angabe „eine Million Euro“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Bußgeldrahmen wird für alle Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beibehaltung der drei Tatbestandsgruppen erhöht.

Wi - 40. Zu Artikel 1 (§ 60 Börsengesetz)

§ 60 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Bestellung als Kursmakler und als Kursmaklervertreter sowie die Zulassung als Skontroführer erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Soweit Kursmakler und Skontroführer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Skontro führen durften, gilt die Zulassung zum Skontroführer nach § 25 Abs. 1 Satz 1 als erteilt. Bei Kursmaklern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre börslichen und außerbörslichen Geschäfte als Geschäftsführer eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreiben durften, und bei Skontroführern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut handeln durften, gilt die Zulassung zum Skontroführer nach Satz 2 für die Dauer von drei Jahren als erteilt. Skontren von Personen, die nach Satz 2 zur Skontroführung berechtigt sind, gelten für die Dauer von drei Jahren als zugeteilt.“

b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Die aufgrund des § 30 Abs. 6 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), bestehenden Kursmaklerkammern sind aufzulösen. Die Länder

treffen die notwendigen Regelungen."

Begründung:

Die Neuregelung der Preisfeststellung für den amtlichen Markt und den geregelten Markt in Abschnitt 2 des Gesetzentwurfs betrifft folgende Gruppen:

- Kursmakler als Einzelkaufleute (§ 30 BörsG) und Kursmakler einer Kursmaklergesellschaft (§ 34 a BörsG), denen die Skontren persönlich zugeteilt sind, und
- Skontroführer (§ 75 BörsG), die Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute sind oder für diese Institute handeln.

Für diese Gruppen sind in Absatz 4 aus verfassungsrechtlichen Gründen Übergangsregelungen mit einer ausreichenden Übergangsfrist zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Neufassung werden auf dieser Grundlage folgende Änderungen und Ergänzungen für notwendig gehalten:

- Die Überleitung der Kursmakler und Skontroführer setzt voraus, dass nicht nur die Bestellung der Kursmakler, sondern auch die bisherige Zulassung zum Skontroführer erlischt.
- Angesichts der in diesem Zusammenhang unklaren Bedeutung des Begriffs „Unternehmen“ wird klargestellt, dass auch Kursmakler einer Kursmaklergesellschaft und Skontroführer, die für ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut handeln, aufgrund der gesetzlichen Fiktion mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassene Skontroführer sind. Deren Einbeziehung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig, weil auch dieser Personenkreis mit der zugewiesenen Betreuung bestimmter Wertpapiere eine Rechtsstellung erhalten hat, die Teil der beruflichen Existenzgrundlage ist, und die deshalb Anspruch auf Vertrauensschutz hat. Dem wird eine Übergangsfrist von drei Jahren gerecht. Sie reicht aus, um sich z.B. beruflich selbstständig zu machen und das Skontro bis zum Fristablauf zu behalten oder sich eine berufliche Existenz unabhängig von einer Skontroführung aufzubauen.
- Die Dauer, für die die Skontren als zugeteilt gelten, ist als verfassungsrechtliches Minimum auf drei Jahre festzusetzen, um bei ausreichender Chancengleichheit genügend Zeit für eine betriebliche Umstellung oder existentielle Neuorientierung zur Verfügung zu haben.

Die auf bundesgesetzlicher Grundlage errichteten Kursmaklerkammern der Länder sind durch die Neuordnung des Maklerrechts gegenstandslos geworden. Sie sind deshalb - was Absatz 5 vorsieht - aufzulösen. Den Ländern bleibt es überlassen, die Kursmaklerkammern abzuwickeln oder ihnen auf landesgesetzlicher Grundlage eine andere Funktion zu übertragen.

Wi 41. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 15a WpHG)

In Artikel 2 Nr. 9 sind in § 15a Abs. 1 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz die Wörter "erwirbt oder veräußert" durch die Wörter "zu erwerben oder zu veräußern beabsichtigt" und das Wort "unverzüglich" durch die Wörter "vor Geschäftsabschluss" zu ersetzen.

Als Folge sind

- a) in Artikel 2 Nr. 9 in § 15a Abs. 2 Nr. 3 die Wörter "den Preis" und das nachfolgende Komma zu streichen und in § 15a Absatz 2 Nr. 5 die Wörter "gehandelt hat" durch die Wörter "handeln soll" zu ersetzen.
- b) in Artikel 1 in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Wort "erscheint" die Wörter "oder ein Organmitglied des Emittenten in schwer wiegender Weise gegen seine Pflichten nach § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 3 Satz 1, 2 oder 4 des Wertpapierhandelsgesetzes verstoßen hat" einzufügen.

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die vom Tatbestand der Bestimmung erfassten Transaktionen bereits vor Geschäftsabschluss zu melden sind. Die Kenntnis von solchen Börsengeschäften ist für den Markt von erheblicher Bedeutung. Sie kann Anhaltspunkte dafür geben, wie die Unternehmensleitung die weiteren Geschäftsaussichten des Unternehmens einschätzt. Daher gebieten Fairness und Chancengleichheit für alle potenziellen Anleger, insbesondere die Privatanleger, die vorherige Offenlegung der durch die Regelung erfassten Transaktionen. Durch die modifizierte Meldepflicht erhalten Privatanleger die Möglichkeit, die Kenntnis von solchen Geschäften in ihre Anlageentscheidung einzubeziehen. Die Änderung wird zur Stärkung des Anlegerschutzes beitragen und damit das Vertrauen in den deutschen Kapitalmarkt stärken.

Begründung zur Folgeänderung zu Buchstabe a:

Da die Meldungen vor Geschäftsabschluss zu erfolgen haben, steht der Preis noch nicht definitiv fest.

Begründung zur Folgeänderung zu Buchstabe b:

Durch die Regelung wird die Börsengeschäftsführung in die Lage versetzt, im Falle schwer wiegender Verstöße von Organmitgliedern des Emittenten gegen die Mitteilungspflichten nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz die Notierungseinstellung hinsichtlich der vom Emittenten emittierten Wertpapiere zu verfügen. Eine entsprechende Ermächtigung erscheint aus Gründen des Anlegerschutzes erforderlich.

**R** 42. Zu Artikel 2 Nr. 25 (§ 37d Abs. 1 Satz 1 WpHG)

In Artikel 2 Nr. 25 § 37d Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "Ein Unternehmen, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert" sind durch das Wort "Wer" zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort "nachweist" ist das Wort "(Unternehmen)" einzufügen.

Begründung:

Die Aufklärungspflicht des § 37d Abs. 1 Satz 1 WpHG-E sollte nicht auf Kaufleute oder andere gewerblich tätige Unternehmen beschränkt werden. Vielmehr sollte jede Person, die Finanztermingeschäfte tätigt, vermittelt oder nachweist, ihrem Vertragspartner aufklärungspflichtig sein, soweit nicht ein Ausnahmefall des Absatzes 2 vorliegt. Jedenfalls muss dies über die Fassung des Gesetzesentwurfs hinaus auch für Personen gelten, die diese Tätigkeit, ohne Kaufmann zu sein oder gewerbsmäßig zu handeln, beruflich ausüben oder ausgeübt haben. Die Begründung des Gesetzentwurfs geht nicht darauf ein, warum der Entwurf insoweit hinter § 53 Abs. 1 Satz 2 BörsG zurückgeht. Schließlich ist das "Unternehmen" kein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Aufklärungspflicht. Träger von Rechten und Pflichten sind natürliche oder juristische Personen sowie solche Personengesellschaften, denen die Rechtsordnung diese Fähigkeit beimißt. Das Wertpapierhandelsgesetz definiert in § 2 Abs. 4 und § 2a nur die Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nicht schlechthin, was unter einem "Unternehmen" zu verstehen ist. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung könnte zu der Annahme verleiten, dass natürliche Personen aus dem Anwendungsbereich des § 37d Abs. 1 Satz 1 WpHG-E herausfallen.

R 43. Zu Artikel 2 Nr. 25 (§ 37d Abs. 3 WpHG)

In Artikel 2 Nr. 25 § 37d ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Wird der Vertragspartner bei Erteilung von Aufträgen für Finanztermingeschäfte oder bei deren Abschluss durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist der Vertragspartner zu informieren und die Unterrichtungsschrift vom Vertragspartner zu unterschreiben."

Begründung:

Nach geltenden Recht ist die Information zur Erlangung der Termingeschäftsfähigkeit dem anderen Teil gegenüber zu erbringen und von diesem zu unterzeichnen. Eine Vertretung war nach überwiegender Ansicht ausgeschlossen (vgl. Schwark, BörsenG, Komm. 2. Aufl., § 53 Rdnr. 22; Wach, AG 1992, 384, <396>; a.A. Kümpel, WM 1989, 1485 <1488>). Daran ist festzuhalten. Die Entgegennahme der Information und die Unterschriftsleistung auf dem Merkblatt sind kein rechtsgeschäftliches Handeln, bei dem eine Stellvertretung zulässig ist (§ 164 Abs. 1 und 3 BGB). Die Vollmacht zum Abschluss von Finanztermingeschäften kann außerdem formlos erteilt werden (§ 167 Abs. 2 BGB). Der Vertretene erkennt dabei nicht, welches Risiko in der Eingehung von Finanztermingeschäften liegt. Eine nachgeschaltete Belehrung des Vertreters genügt wegen der hohen Gefährlichkeit der Finanztermingeschäfte nicht. Sie geht im Einzelfall auch ins Leere, wenn der Vertreter an der Durchführung der Geschäfte ein Eigeninteresse hat. Insbesondere lädt die Bestimmung des § 37d Abs. 2 WpHG-E zu Missbrauch ein. Um einen wirkungsvollen Anlegerschutz zu erreichen, muss daher die Belehrung immer gegenüber dem Vertragspartner vorgenommen und von diesem unterzeichnet werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erstreckung der Bestimmung des § 37d Abs. 3 Satz 1 WpHG-E auch auf den Ausnahmetatbestand des Absatz 2 Satz 1 (keine Belehrungspflicht gegenüber einem Kaufmann oder juristischen Person des öffentlichen Rechts) widerspricht dem Verständnis des Rechts der Stellvertretung. Eine Person wird nicht dadurch zum Kaufmann, dass sie sich bei einem Rechtsgeschäft von einem Kaufmann vertreten lässt. Die Belehrungspflicht des Vertragspartners nach § 37d Abs. 1 WpHG-E darf daher nicht allein aus dem Grund entfallen, dass ein Kaufmann als Bevollmächtigter des Anlegers auftritt.

Alternativ könnte wie in § 492 Abs. 4 Satz 2 BGB i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vorgesehen werden, dass die entsprechenden Informationen in der Vollmacht enthalten sein müssen, die für Finanztermingeschäfte erteilt wird.

R 44. Zu Artikel 2 Nr. 25 (§ 37d Abs. 4 Satz 2 WpHG)

In Artikel 2 Nr. 25 § 37d Abs. 4 Satz 2 sind die Wörter "oder ob es den Verstoß zu vertreten hat" zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift des § 37d Abs. 4 Satz 1 WpHG-E fordert kein Verschulden des Unternehmens hinsichtlich des Verstoßes gegen seine Informationspflicht nach § 37d Abs. 1 oder 3 Satz 1 WpHG-E. Ein solches Verschuldenserfordernis ergibt sich auch nicht aus § 37d Abs. 4 Satz 2 WpHG-E, da diese Vorschrift die Verpflichtung aus § 37d Abs. 4 Satz 1 WpHG-E bei fehlendem Verschulden nicht entfallen lässt, sondern lediglich eine Beweislastregel aufstellt. Die Begründung geht allerdings von dem Erfordernis eines Verschuldens aus (BR-Drs. 936/01 (neu), S. 266 f.).

Die Haftung des Unternehmers nach § 37d Abs. 4 WpHG-E sollte jedoch verschuldensunabhängig ausgestaltet werden, damit sich die Situation des Anlegers gegenüber der geltenden Rechtslage nicht verschlechtert.

Wird der Anleger nach § 53 BörsG nicht ordnungsgemäß belehrt, steht dem (nicht kaufmännischen) Anleger der Termineinwand zu. Die abgeschlossenen Termingeschäfte sind für den Anleger unverbindlich. Auf ein Verschulden des Kaufmanns hinsichtlich des Aufklärungsfehlers kommt es nicht an. Nach dem Entwurf (im Verständnis der Begründung) könnte der nicht ordnungsgemäß aufgeklärte Kunde nur dann einen Schadensersatzanspruch nach § 37d Abs. 4 WpHG-E gegen das Unternehmen geltend machen, wenn das Unternehmen hinsichtlich der unzureichenden Aufklärung zusätzlich ein Verschuldensvorwurf tritt.

Richtigerweise sollte das Unternehmen jedoch nach § 37d Abs. 4 WpHG-E eine Garantie dafür treffen, dass sein Vertragspartner vor dem Vertragsschluss ordnungsgemäß informiert wurde. Abweichend von der Regel der Verschuldenshaftung verlangt hier ausnahmsweise der Zweck der dem Unternehmen gesetzlich auferlegten Aufklärungspflicht, dass eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung vorliegt (vgl. § 276 Abs. 1 BGB i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts).

R 45. Zu Artikel 2 Nr. 27 (§ 38 Abs. 1 und 2 WpHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Anwendungsbereich von § 38 Abs. 1 und 2 WpHG-E in Fällen mit Auslandsbezug klarzustellen.

Begründung:

Der Anwendungsbereich von § 38 Abs. 1 und 2 WpHG-E in Fällen mit Auslandsbezug ist unklar. Zur Einordnung der sogenannte "Insiderfälle" betreffenden Norm des § 38 WpHG in der derzeit geltenden Fassung in das System des internationalen Strafrechts bzw. des internationalen Verwaltungsrechts und zur Bedeutung von § 38 Abs. 2 WpHG in der derzeit geltenden Fassung werden unterschiedliche Auffassungen vertreten (vgl. Kondring, WM 1998, 1369 ff. m.w.N.). § 38 WpHG-E klärt diese Streitfragen nicht. In der Begründung zu § 38 Abs. 2 WpHG-E (BR-Drs. 936/01 (neu), S. 275 f.) wird darauf abgestellt, dass es darum geht, Auslandsstaten Deutscher im Zusammenhang mit Kurs- und Marktpreismanipulationen zu Lasten der Funktionsfähigkeit des europäischen Kapitalmarktes im Inland strafrechtlich verfolgen zu können. Der Wortlaut der Bestimmung enthält indes eine Beschränkung auf Auslandsstaten Deutscher nicht. Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot erscheint eine Klarstellung des Anwendungsbereichs von § 38 Abs. 1 und 2 WpHG-E in Fällen mit Auslandsbezug geboten.

Wi 46. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe h (§ 1 Abs. 13 KWG)

In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe h ist in § 1 Absatz 13 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung würde der noch in Beratung befindlichen, erst im Jahr 2002 endgültig feststehenden neuen Baseler-Eigenkapital-Übereinkunft und der sich daran anschließenden Reform des Rechts der Europäischen Gemeinschaften über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen vorgeifen. Auf Grund der definitiven gesetzlichen Festlegung von Risikomodellen sind flexible Anpassungen nicht möglich. Gegen die Begriffsbestimmung ist einzuwenden, dass sie nicht dem Stand der Betriebswirtschaft entspricht. Die Bundesregierung wird daher gebeten, von der Regelung abzusehen.

Wi 47. Zu Artikel 6 Nr. 6 Buchstabe a (§ 6 Abs. 3 KWG)

In Artikel 6 Nr. 6 Buchstabe a sind in § 6 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort "Institut" die Wörter "zu verhindern oder" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung entspricht der bisherigen Regelung und verdeutlicht, dass auch präventive Aufsichtsmaßnahmen entsprechend den Aufgaben der Bundesanstalt nach Absatz 2 ergriffen werden können.

Wi 48. Zu Artikel 6 Nr. 9 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1b KWG)

In Artikel 6 Nr. 9 Buchstabe b ist in § 10 der Absatz 1b zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 6 Nr. 11 in § 11 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

§ 10 Abs. 3b gibt der Bundesanstalt bereits die Möglichkeit, auf das haftende Eigenkapital einen Korrekturposten festzusetzen, um insbesondere noch nicht bilanzwirksame Verluste zu berücksichtigen. Nach KWG-Grundsatz I § 1 Abs. 3 kann die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel eines Instituts oder einer Gruppe je nach Sachlage geringere oder höhere Anforderungen an das haftende Eigenkapital rechtfertigen. Die vorgesehene Änderung würde jedoch darüber hinausgehen.

Die Anknüpfung einer Eigenkapitalfestsetzung im Einzelfall daran, ob die Vermögenswerte des Instituts eine Zusammensetzung oder die Geschäfte eine Risikostruktur haben, die "von der großen Mehrheit der anderen Institute mit vergleichbaren Geschäftsfeldern" abweicht, wäre nicht sachgerecht, weil die statistische Mehrheit keine Aussage darüber zulässt, ob der Wert günstig und ungünstig zu beurteilen ist, zumal verfeinerte Methoden der Risikomessung noch nicht Berechnungsgrundlage sind. Es sollte daher der noch in Beratung befindlichen, erst im Jahr 2002 endgültig feststehenden neuen Baseler-Eigenkapital-Übereinkunft und der sich daran anschließenden Reform des Rechts der Europäischen Gemeinschaften über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen nicht vorgegriffen werden.

Wi 49. Zu Artikel 6 Nr. 10 (§ 10a Abs. 5 und 6 KWG)

In Artikel 6 ist die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt entsprechend für Unternehmen mit Sitz in einem

Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, die nach den Schutzvorschriften der EU-Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) organisiert sind."

b) In Absatz 6 Satz 8 wird ... (weiter wie Vorlage).'

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Gesellschaften im Sinne der OGAW-Richtlinie aus anderen EWR-Staaten, ebenso wie die inländischen Kapitalgesellschaften, nicht als nachgeordnete Unternehmen gelten. Die Gleichstellung trägt dem zusammenwachsenden Europäischen Raum und der kommenden EU-Erweiterung Rechnung.

Wi 50. Zu Artikel 6 Nr. 14 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 KWG)

In Artikel 6 Nr. 14 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 2 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Die Protokolldaten sind mindestens achtzehn Monate aufzubewahren und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen."

Begründung:

Um effektiv den Datenschutz zu gewährleisten, ist eine Mindestzeit für die Aufbewahrung der Protokolldaten und eine Festlegung, wann spätestens die Daten zu löschen sind, notwendig. Mit den vorgeschlagenen Fristen sind die Interessen des Bürgers sowohl an einer Aufbewahrung, die eine Kontrolle ermöglicht, als auch an einer Löschung seiner Daten ausgewogen berücksichtigt.

Wi 51. Zu Artikel 6 Nr. 14 Buchstabe b<sub>1</sub> - neu - (§ 14 Abs. 3 KWG)

In Artikel 6 Nr. 14 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b<sub>1</sub> einzufügen:

"b<sub>1</sub>) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen."

Begründung:

Im Hinblick auf den neugefassten Absatz 2 Satz 2, wonach die Benachrichtigung auch Angaben über die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit enthält, erübrigt sich die Regelung in Absatz 3 Satz 2.

Wi 52. Zu Artikel 6 Nr. 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 1 KWG)

In Artikel 6 Nr. 15 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Es wird die Änderung in Satz 1 begrüßt, dass Kredite an eng mit einem Institut verbundene Personen und Unternehmen nur zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden dürfen, um der Gefahr von Interessenkollisionen entgegenzuwirken.

Organkredite zu nicht marktmäßigen Bedingungen sollen nach Satz 3 zur Folge haben, dass die Kredite auf Anordnung der Bundesanstalt mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen sind. Den bankaufsichtlichen Risiken ist jedoch mit der Anwendung der allgemein geltenden Eigenkapitalvorschriften und durch § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4, der bei Krediten zu nicht marktmäßigen Bedingungen an bestimmte Kapitalgeber des Instituts Abzugspositionen vom Kernkapital vorschreibt, bereits Rechnung getragen. Aus der Formulierung in Absatz 3 ist nicht ersichtlich, ob und, wenn ja, in welcher Höhe eine zusätzliche Eigenkapitalunterlegungspflicht statuiert werden soll.

Eine doppelte Eigenkapitalunterlegung würde eine Überzeichnung der betrieblichen Risiken bedeuten und der noch in Beratung befindlichen, erst im Jahr 2002 endgültig feststehenden neuen Baseler-Eigenkapital-Übereinkunft und der sich daran anschließenden Reform des Rechts der Europäischen Gemeinschaften über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen vorgreifen.

Es bedarf bei Organkrediten zu nicht marktmäßigen Bedingungen keiner Pflicht, solche Risikoaktiva über den KWG-Grundsatz I hinaus mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Bei einem Verstoß gegen § 15 KWG gilt die Schadenersatzpflicht nach § 17 KWG, auch bei Organkrediten zu nicht marktmäßigen Bedingungen. Im Übrigen unterliegen Entgeltvorteile, die ein Organmitglied hat, grundsätzlich der Einkommensteuer, was ebenso indirekt begrenzend wirkt.

Wi 53. Zu Artikel 6 Nr. 15 Buchstabe b (§ 15 Abs. 2 KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, in Artikel 6 Nr. 15 Buchstabe b in § 15 KWG den Absatz 2 klarer und unter Berücksichtigungen der folgenden Anregungen neu zu fassen:

Zwar wird die Möglichkeit begrüßt, dass die Bundesanstalt für die Gewährung von Organkrediten im Einzelfall Obergrenzen anordnen kann und damit eine

Eingreifbefugnis hat, einem Übermaß der Gewährung von Organkrediten zu begegnen. Aber in Absatz 2 Satz 1 sollten das Semikolon und die Wörter "dieses Recht besteht auch, nachdem der Organkredit gewährt worden ist" gestrichen werden. Denn einer Anordnung einer Obergrenze im Einzelfall, nachdem ein Organkredit bereits gewährt worden ist, steht der Vertrauensschutz des Begünstigten vor rückwirkenden staatlichen Eingriffen entgegen. Nach den zivilrechtlichen Vorschriften wird das Rechtsgeschäft über den Kredit nicht unwirksam. Aus den gleichen Gründen bestehen gegen die Formulierung in Satz 2 Bedenken, wonach Organkredite, die die von der Bundesanstalt angeordneten Obergrenzen überschreiten, auf weitere Anordnung der Bundesanstalt auf die angeordneten Obergrenzen zurückzuführen sind. Sofern ein Kreditvertrag kein Recht auf Kündigung des Darlehensvertrages, auf Rückzahlung der Darlehenssumme oder Tilgungen beinhaltet, hat ein Kreditinstitut zur künftigen Einhaltung von Obergrenzen bei Wahrung des Vertragsrechts lediglich die Möglichkeit, keine neuen Kredite zu gewähren. Es ist daher nicht klar, was mit dem Wort "zurückzuführen" gemeint ist.

Aus der Formulierung in Satz 2 Halbsatz 2 "in der Zwischenzeit sind sie mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen" ist nicht ersichtlich, ob und, wenn ja, in welcher Höhe eine zusätzliche Eigenkapitalunterlegungspflicht statuiert werden soll. Eine doppelte Eigenkapitalunterlegung könnte eine Überzeichnung der Risiken bedeuten.

Im Übrigen würde die Unterlegung von betrieblichen Risiken mit Eigenkapital der noch in Beratung befindlichen, erst im Jahr 2002 endgültig feststehenden neuen Baseler-Eigenkapital-Übereinkunft und der sich daran anschließenden Reform des Rechts der Europäischen Gemeinschaften über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen vorgehen.

Wi 54. Zu Artikel 6 Nr. 20 (§ 22a KWG)

In Artikel 6 ist Nummer 20 zu streichen.

Begründung:

§ 22 a fügt sich nicht in die gewerberechtliche Regelungssystematik und den Schutzzweck des KWG ein. Es handelt sich um eine Norm, die Vertragsrecht

regelt. Es wird angeregt, die Vorschrift in das BGB einzufügen.

Wi 55. Zu Artikel 6 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb (§ 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG)

In Artikel 6 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb sind in § 24 Abs. 1 Nr. 11 nach dem Wort "bevorstehenden" die Worte "oder vollzogenen" einzufügen.

Begründung:

Ein Kreditinstitut erhält nicht in jedem Fall von einer Änderungsabsicht Kenntnis, sondern manchmal erst von der Änderung selbst. Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist sichergestellt, dass ein Kreditinstitut zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Anzeigepflicht nachkommt.

In 56. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 24c KWG den im Bundesdatenschutzgesetz verwendeten Begriffsbestimmungen besser angeglichen werden kann.

Begründung:

§ 24c KWG verpflichtet Kreditinstitute, über alle bei ihnen bestehenden Konten eine Datei mit bestimmten personenbezogenen Daten des Kontoinhabers bzw. Verfügungsberechtigten zu führen. Die in dieser Datei gespeicherten Daten sind zum Abruf durch die Bundesanstalt bestimmt. Dies setzt die Verarbeitung der Daten im automatisierten Verfahren voraus.

In automatisierten Verfahren verwendet das Bundesdatenschutzgesetz in § 3 Abs. 2 nicht mehr den Begriff Datei. Daher sollte auch in § 24c KWG dieser Begriff nicht verwendet werden. Dadurch ließe sich die Vorschrift auch redaktionell straffen. Es müsste nur bestimmt werden, welche Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitzuhalten sind.

Fz  
Wi57. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen,

- a) ob die Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen (Artikel 6) bezüglich der Verpflichtung der Kreditinstitute Dateien zu führen, aus denen ein automatisierter Abruf durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht möglich ist (§ 24c KWG n.F.) mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bankkunden gemäß Artikel 1, 2 GG vereinbar ist. Bedenken bestehen im Hinblick auf den weiten Umfang des Datenabrufrechts der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angesichts dessen, dass neben den das Konto betreffenden Informationen auch der Name, sowie bei natürlichen Personen Tag und Ort der Geburt des Kontoinhabers übertragen werden müssen;
- b) ob nicht insbesondere aus rechtsstaatlichen Gründen eine neutrale Kontrollinstanz vergleichbar dem Richtervorbehalt in der Strafprozessordnung (StPO) dem Datenabruf vorgeschaltet sein sollte;
- c) ob nicht durch § 24c Abs. 3 Nr. 2 KWG n.F. eine Umgehung von Vorschriften der StPO zu befürchten ist, soweit Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Auskunft erteilt wird, ohne dass eine Beschränkung auf bestimmte besonders schwere Straftaten als tatbestandliche Voraussetzung normiert ist.

In

58. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c KWG)

Eine rechtzeitige Auskunftserteilung, die der Anhaltefrist von maximal zwei Werktagen gem. § 11 Abs. 1 GWG genügt, ist nur möglich, wenn die Übermittlung von Kontendaten an die Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig erfolgt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die administrativen und technischen Voraussetzungen sicherzustellen, die eine diesen Anforderungen Rechnung tragende zeitnahe Datenübermittlung gewährleisten.

Begründung:

Der in § 24c Abs. 3 KWG berechnete Adressatenkreis umfasst neben den Aufsichtsbehörden auch sämtliche für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und alle übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Ausgenommen sind lediglich die für Steuerstraftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Das zu erwartende hohe Anfrageaufkommen kann das Antwortzeitverhalten negativ beeinflussen und ggf. dazu führen, dass die in § 11 Abs. 1 GWG bestimmten Anhaltefristen nicht eingehalten werden können. Die Schaffung der erforderlichen technischen und administrativen Kapazitäten ist für die Sicherstellung eines vertretbaren Antwortzeitverhaltens und damit für die Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung unumgänglich.

Wi 59. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c Abs. 1 KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist § 24c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- "2. der Name, sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und, soweit bekannt, der Geburtsort des Inhabers sowie eines Verfügungsberechtigten und bei einem abweichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes) dessen Name und Anschrift."

Begründung:

Die Identifizierungs- und Feststellungsvorschriften nach § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung sowie § 1 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes für die Institute sehen den Geburtsort nicht als zu erhebendes Merkmal vor. Die verpflichtende Aufnahme des Geburtsorts in die Datei würde zusätzliche, viel Zeit in Anspruch nehmende Erhebungen notwendig machen und erhebliche Kosten verursachen. Es wird angeregt, in das Geldwäschegesetz den Geburtsort als künftig bei Identifizierungen zu erhebendes Merkmal aufzunehmen.

Fz 60. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c Abs. 3 KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“

Begründung:

Mit dem neuen § 24c KWG sollen Auskunftsrechte, die die Bundesanstalt gem. § 44 KWG uneingeschränkt auch in Bezug auf alle Geschäftsbeziehungen mit den einzelnen Kunden besitzt, durch ein Datenabrufsystem, das Ähnlichkeiten mit einer Kontenevidenzzentrale aufweist, flankiert werden. Auskunft soll nach dem Vorschlag der Bundesregierung gem. Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift erteilt werden können

- den Aufsichtsbehörden gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben (Nr. 1) und
- den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten mit Ausnahme von Steuerstraftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Bei wörtlicher Auslegung ginge die Vorschrift ins Leere, weil Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte auch für die Verfolgung von Steuerstraftaten zuständig sind. Bei Auslegung nach dem Gewollten verstieße die Vorschrift gegen das Legalitätsprinzip bei der Strafverfolgung als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Damit würde die Steuerhinterziehung privilegiert. Eine Begünstigung einzelner verbotswidriger Handlungen in einem Verzicht auf Verfolgung (Opportunitätsprinzip) kann sich aber allenfalls am Unwertgehalt (manifestiert in der Strafandrohung), keinesfalls aber an der Tatbestandsbeschreibung orientieren.

Es kann nicht hingenommen werden, dass dem Staat vorliegende Informationen nicht auch zur Verfolgung von Steuerstraftaten verwendet werden. Dies stünde auch im Wertungswiderspruch zu der Tatsache, dass bandenmäßige Steuerhinterziehung nach dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz ein Verbrechen mit verschärfter Strafandrohung darstellen soll.

Die Wörter „mit Ausnahme von Steuerstraftaten“ in § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG-E sind daher zu streichen.

Wi 61. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c Abs. 4 KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist in § 24c Abs. 4 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Die Protokolldaten sind mindestens achtzehn Monate aufzubewahren und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen."

Begründung:

Um effektiv den Datenschutz zu gewährleisten, ist eine Mindestzeit für die Aufbewahrung der Protokolldaten und eine Festlegung, wann spätestens die Daten zu löschen sind, notwendig. Mit den vorgeschlagenen Fristen sind die Interessen des Bürgers sowohl an einer Aufbewahrung, die eine Kontrolle ermöglicht, als auch an einer Löschung seiner Daten ausgewogen berücksichtigt.

Wi 62. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c Abs. 7 KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist § 24c Abs. 7 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung im automatisierten Verfahren zuzulassen, insbesondere, wenn der Aufwand für die laufende Bereitschaft eines automatisierten Abrufverfahrens für das Kreditinstitut unverhältnismäßig hoch wäre."

Begründung:

Wenn im Einzelfall die Aufwendungen für eine automatisierte Datenabrufbereitschaft, insbesondere kleinen Instituten nicht zumutbar sind, müssen Ausnahmen und andere Verfahrensweisen zugelassen werden, denn die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ist eine staatliche, vornehmlich aus Steuermitteln zu finanzierende Aufgabe.

Wi 63. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c Abs. 8 - neu - KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist in § 24c nach Absatz 7 folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Kosten der Bundesanstalt, die durch den Vollzug des § 24c entstehen, sind von der Umlage nach § 51 ausgenommen."

Begründung:

Die Abrufe aus den Dateien der Kreditinstitute dienen der Inneren Sicherheit und Ordnung sowie der Strafverfolgung. Dies sind staatliche, vornehmlich aus Steuermitteln zu finanzierende Aufgaben.

Wi 64. Zu Artikel 6 Nr. 25 (§ 25a Abs. 1 KWG)

In Artikel 6 Nr. 25 sind in § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Semikolon und der folgende Halbsatz "insbesondere hat es bei Sachverhalten, die auf Grund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen" zu streichen.

Begründung:

- Im KWG sind diese ergänzenden Regelungen weder rechtssystematisch passend angesiedelt noch notwendig. Die Pflicht, Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche zu treffen, ergibt sich insbesondere aus § 14 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes. Es ist bereits gesetzliche Pflicht der Kreditinstitute, geldwäscheverdächtigen Sachverhalten nachzugehen.

Die Einhaltung dieser Pflichten durch die Kreditinstitute wird regelmäßig im Rahmen der Prüfungen der Jahresabschlüsse oder durch Prüfungen nach § 44 KWG bankaufsichtlich überwacht.

Wi 65. Zu Artikel 6 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 44 Abs. 1 KWG)

In Artikel 6 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa sind in § 44 Abs. 1 nach dem Wort "'Beschäftigten'" die Wörter "'im Rahmen der ihnen übertragenen Vertretungsbefugnisse'" einzufügen.

Begründung:

Die Auskunftspflicht allgemein auf Beschäftigte auszudehnen, wäre zu weit gehend und kann zu arbeitsrechtlichen Konflikten führen. Eine Auskunftspflicht eines Beschäftigten sollte deshalb auf seinen Verantwortungsbereich beschränkt bleiben.

Wi 66. Zu Artikel 6 Nr. 35 Buchstabe a (§ 44c Abs. 1 KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, eine Regelung zu treffen, die bei Auskunftsverlangen klar unterscheidet zwischen einbezogenen Unternehmen, die tatverdächtig sind und ein Auskunftsverweigerungsrecht haben, und zwischen einbezogenen Unternehmen, die als Zeugen gehört werden und gemäß den Ausführungen in der Begründung Auskünfte über Kontoverbindungen des verdächtigten Unternehmens erteilen müssen.

Begründung:

Sachgerecht und notwendig ist eine Regelung, die unterscheidet zwischen Ermittlung bei einem der unerlaubten Bank- oder der Finanzdienstleistungen verdächtigten Unternehmen und der Beweiserhebung als Zeuge bei einem zwar einbezogenen, aber nicht verdächtigten Unternehmen. Bei Auskunftsverlangen gegenüber Instituten als Zeugen sollten diesen die durch die Beweiserhebung entstandenen Kosten ersetzt werden.

Wi 67. Zu Artikel 6 Nr. 37 Buchstabe c (§ 53 KWG)

In Artikel 6 Nr. 37 Buchstabe c ist in § 53 Abs. 5 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Regelungen über die Eintragung in das Handelsregister sind von der Rechtssystematik her im HGB zu treffen.

R 68. Zu Artikel 6 Nr. 41 Buchstabe b (§ 60a Abs. 3 KWG),  
Artikel 19a - neu - (§ 474 Abs. 2 Satz 3 - neu - StP )

- a) In Artikel 6 Nr. 41 ist Buchstabe b zu streichen.
- b) Nach Artikel 19 ist folgender Artikel 19a einzufügen:

### **'Artikel 19a**

#### **Änderung der Strafprozessordnung**

§ 474 Abs. 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Unter den Voraussetzungen des § 475 Abs. 1 können auch öffentlichen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden."

#### Begründung:

Zu a):

Die Gewährung von Akteneinsicht an öffentliche Stellen, zu denen auch die Bundesanstalt gehört, ist in § 474 StPO geregelt.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Februar 2001 (BR-Drs. 15/01 (Beschluss), Ziffer 22) darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 474 Abs. 2 StPO zu eng gefasst ist und hier Wertungswidersprüche zu § 475 StPO bestehen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung darauf verwiesen, sie wolle das Ergebnis der Beratungen der von den Landesjustizverwaltungen eingesetzten Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 abwarten. Dieses liegt zwischenzeitlich vor. Die Arbeitsgruppe hat eine Gesetzesänderung empfohlen und dabei auf den Vorschlag des Bundesrates verwiesen. Es ist zu begrüßen, dass jetzt offenbar auch von der Bundesregierung anerkannt wird, dass Handlungsbedarf besteht. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 60a KWG-E ist aber nicht ausreichend, die vorhandenen Probleme zu beseitigen. Erforderlich ist vielmehr eine Änderung der Strafprozessordnung in der vom Bundesrat bereits vorgeschlagenen Weise.

Zu b):

Die Änderung ist erforderlich, um die aufgezeigten Schwierigkeiten bei § 474 Abs. 2 StPO zu beseitigen. Gleichzeitig würde dem in der Begründung zur

Ergänzung des § 60a KWG-E deutlich gemachten Anliegen der Bundesregierung Rechnung getragen.

Wi 69. Zu Artikel 11 (Änderung des Hypothekenbankgesetzes)

Zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes insgesamt:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die geplanten Erweiterungen der geschäftlichen Möglichkeiten für die Hypothekenbanken auf die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ausgedehnt werden müssen. Der Bundesrat fordert deshalb, dass das Öffentliche Pfandbriefgesetz wie bisher im Gleichklang mit dem Hypothekenbankgesetz geändert wird. Den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sollte wie den Hypothekenbanken beim öffentlichen Kredit der Zugang zu weiteren ausländischen Staaten und zum Kreditgeschäft mit unterstaatlichen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum eröffnet werden. Außerdem sollten die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute gleichfalls die Möglichkeit erhalten, weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Immobilien zu erbringen. Ferner sollte gleichermaßen die Deckungsfähigkeit von Derivaten erweitert werden.

Wi 70. Zu Artikel 16 Nr. 3 (§ 1a Versicherungsaufsichtsgesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen,

- a) ob die Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 16 Nr. 3) bezüglich einer Erweiterung der Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist. Auf europäischer Ebene wird zur Zeit intensiv über eine Richtlinie zur Schaffung eines EG-Rückversicherungsbinnenmarktes mit adäquaten Aufsichtsregelungen beraten. Eine deutsche Vorabregelung würde die deutschen Rückversicherer zwingen, sich jetzt an eine veränderte Rechtslage anzupassen, obwohl bereits absehbar ist, dass dieses Recht 2002 bzw. spätestens 2003 an die europäische Richtlinie angepasst werden muss,
- b) ob die geplante Regelung des § 1a Abs. 2 VAG n.F., die auf die Regelung des § 54 Abs. 1 Satz 1 VAG Bezug nimmt, nicht einer Klarstellung dahingehend bedarf, dass die entsprechenden Anlagegrundsätze nur für die Vermögensanlagen gelten, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen

Rückstellungen dienen,

- c) ob die in § 1a Abs. 3 VAG n.F. enthaltenen Eingriffsbefugnisse ihrem Umfang nach nicht über das Ziel der Gesetzesänderung hinausgehen, eine Absicherung der neuen Aufsichtsregelung zu gewährleisten. Die Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verträge ist ein aufsichtsrechtlicher Grundsatz, der eng mit dem Aufsichtssystem der Erstversicherer zusammenhängt und als Ausprägung des Gebots der „ausreichenden Wahrung der Belange der Versicherten“ nicht ohne weiteres auf die Rückversicherungsaufsicht übertragbar ist, so dass die vorgeschlagene Neuregelung zu unbestimmt sein könnte.

Fz 71. Zu Artikel 18 (Abgabenordnung)

R

Artikel 18 ist wie folgt zu fassen:

**'Artikel 18**

**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 30 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

"6. sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Geldwäsche oder Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 des Strafgesetzbuches) dient."

2. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

**"§ 31b****Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche**

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse den für die Verfolgung der Geldwäsche oder Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 des Strafgesetzbuches) zuständigen Behörden mitzuteilen, wenn sie Tatsachen feststellen, die auf eine derartige Straftat schließen lassen."

Begründung:

In § 31b AO-E ist zwar vorgesehen, dass den Strafverfolgungsbehörden Mitteilung zu machen ist, wenn Tatsachen auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen. Die Strafverfolgungsbehörden, die die Mitteilung erhalten, werden dann aber von den in § 30 AO gegebenen Beschränkungen nicht befreit. Dies hat wohl zur Folge, dass die Strafverfolgungsbehörden die erlangten Informationen nicht immer für die Verfolgung von Straftaten nach § 261 StGB nutzen können, denn es erscheint zweifelhaft, ob in den Fällen des § 261 StGB stets die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 AO gegeben sind. Es sollte daher die vorgeschlagene Änderung nicht in einem neuen Paragraphen, der sich nur an die Finanzbehörden richtet, sondern in § 30 Abs. 4 AO selbst geregelt werden.

Hinsichtlich § 31b AO-E bedarf die im Entwurf enthaltene Formulierung zur Klarstellung des Gewollten der Präzisierung. Eine Verpflichtung zur Mitteilung von Tatsachen an die Strafverfolgungsbehörden kann sich sinnvollerweise nur auf solche Tatsachen beziehen, die im Massengeschäft des Besteuerungsverfahrens auch tatsächlich festgestellt wurden. Im Übrigen sollte redaktionell die amtliche Überschrift von § 261 StGB vollständig wiedergegeben werden.

Wi 72. Zu Artikel 19b -neu- (§§ 4 und 5 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften - UBGG)

Nach dem neuen Artikel 19a ist folgender Artikel 19b einzufügen:

**'Artikel 19b****Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)**

Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2765) wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind von der Vorschrift des Satzes 1 für drei Jahre nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft befreit."

Wi [ ] = 73. [ bb) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 1 ist nicht auf integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anzuwenden, die ihre Mehrheitsbeteiligungen innerhalb der Frist von Satz 2 so zurückführen, dass die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht mehr als 35 vom Hundert der Stimmrechte hält."

cc) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 1 ist nicht auf Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anzuwenden." ]

b) In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 ist nicht auf stille Beteiligungen von Gesellschaftern anzuwenden, die gleichzeitig an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beteiligt sind.".

#### Begründung:

Mit den Änderungen sollen Hindernisse für die Entwicklung des Markts für Wagniskapitalbeteiligungen beseitigt werden.

Die in § 4 Abs. 1 genannte Anlagegrenze, die Investitionen in Höhe von maximal 30% der Bilanzsumme je Wagniskapitalbeteiligung zulässt, hat sich in der Vergangenheit bei Neugründungen als problematisch erwiesen, weil sie eine Kapitalausstattung verlangt, deren Finanzierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist oder aber sinnvolle Investitionen in Wagniskapitalbeteiligungen erheblich einschränkt. Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft kann bei einer Mindestkapitalausstattung von zwei Mio. DM nur 600.000 DM in die erste Beteiligung investieren, um dem Gesetz zu entsprechen. Folgt man der Praxis, dass Beteiligungen oft oberhalb von 1 Mio. DM eingegangen werden, würde zur Einhaltung der gegenwärtigen Anlagegrenze bei einer Wagniskapitalbeteiligung von beispielsweise 1 Mio. DM bereits eine Eigenkapitalausstattung von rund 3,5 Mio. DM erforderlich sein, was die Gründung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erheblich erschwert. Deshalb ist eine befristete Befreiung von der Anlagegrenze für neu

gegründete Unternehmensbeteiligungsgesellschaften notwendig.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 dürfen Wagniskapitalbeteiligungen nur an solchen Unternehmen erworben und gehalten werden, bei denen mindestens einer der zur Geschäftsführung Berechtigten eine natürliche Person ist, die mit mindestens 10% an den Stimmrechten des Unternehmens beteiligt ist. Damit soll nach der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass auch bei einem Mehrheitsbesitz an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft keine Missbrauchsmöglichkeiten durch Holding-Gesellschaften entstehen. Abgesehen von der zweifelhaften systematischen Bedeutung gegenüber Satz 2 behindert die Vorschrift Kapitalbeteiligungen immer dann, wenn ein Geschäftsführer eine Wagniskapitalbeteiligung aufnehmen würde, jedoch nicht in der Lage ist, sich selbst an dem von ihm geführten Unternehmen zu beteiligen. Die Regelung hat in der Vergangenheit mögliche Beteiligungen vereitelt. Besonders kritisch ist die Situation, wenn ein Wechsel in der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens vorgenommen werden muss, der Nachfolger aber nicht bereit oder in der Lage ist, einen Unternehmensanteil zu erwerben, der dem Stimmrechtsanteil in der gesetzlichen Höhe entspricht. Die im Hinblick auf § 17 UBGG bestehende Pflicht der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, ihre Beteiligung an dem Beteiligungsunternehmen zu veräußern, kann bei kleineren oder jüngeren Unternehmensbeteiligungsgesellschaften mit (noch) wenigen Beteiligungen zu erheblichen finanziellen Problemen führen. Diese würden unter Umständen gezwungen sein, die Veräußerung zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, wenn eine Teilhabe am Wertzuwachs noch nicht möglich geworden ist, weil die Beteiligung noch nicht lange genug besteht, oder wenn angesichts einer allgemeinen oder branchenbezogenen Rezession Verluste zu erwarten sind.

Da Satz 1 schwer handhabbar und ohnehin als „Störpotential“ gegenüber Missbrauchsmöglichkeiten durch Holding-Gesellschaften eher fragwürdig ist, sollte als Alternative dazu eine Absenkung des in Satz 2 vorgeschriebenen Stimmrechtsanteils von nicht mehr als 49% auf 35% ermöglicht werden.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 6 Satz 1 wird der Entwicklung am Markt für Wagniskapitalbeteiligungen nicht mehr gerecht.

Die Eigenkapitalausstattung hat insbesondere bei jungen innovativen Unternehmen eine herausragende Bedeutung. Diese Unternehmen sind oft nicht in der Lage, Sicherheiten für eine Fremdkapitalfinanzierung zu stellen, erwirtschaften in der Anlaufphase kaum Innenfinanzierungsmittel und müssen häufig in dieser Zeit hohe Verluste tragen. Ungeachtet dessen sind sie für den Strukturwandel und damit auch für das langfristige Wachstum von großer Bedeutung. Am Beteiligungsmarkt im Jahre 2000 zeigte sich erneut eine starke Ausrichtung der Investitionen auf solche Unternehmen. Das steht im Zusammenhang mit der zunehmenden Konzentration der Investitionen in Unternehmen von Wachstumsbranchen, die sich in einer frühen Entwicklungsphase befinden (Early stage). Dagegen haben Investitionen in Unternehmen von eher traditionellen Branchen, in denen überwiegend Beteiligungen in Spätphasen (Later stage) eingegangen werden, abgenommen. Von den im Jahre 2000 getätigten Bruttoinvestitionen in Höhe von insgesamt 8,7 Mrd. DM entfielen 54% (4,7 Mrd. DM) auf die Branchen Biotechnologie,

Informations- und Kommunikationstechnologie und Medizintechnik. Wagniskapitalbeteiligungen in technologieintensiven Bereichen verlangen ein entsprechendes spezielles Know-how. Angesichts einer Vielzahl von Neugründungen zeichnet sich zunehmend ein Trend ab, dass sich Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf bestimmte Zukunftsbranchen spezialisieren. Andere Unternehmensbeteiligungsgesellschaften mit abweichenden Schwerpunkten beteiligen sich an solchen spezialisierten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, um auf diese Weise einen mittelbaren Zugang zu den Zukunftsbranchen zu haben. Solche Beteiligungen haben einen strategischen Charakter mit einer mittelfristigen, eher langfristigen Perspektive, die mit den Anforderungen des Absatzes 6 Satz 1 kollidiert. Es ist deshalb notwendig, Wagniskapitalbeteiligungen von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an anderen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften aus dem Anwendungsbereich des Satzes 1 herauszunehmen.

Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 2 für stille Beteiligungen von Gesellschaftern an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, an der sie beteiligt sind, entspricht einem kreditwesengesetzlichen Bedürfnis der Kreditinstitute, und zwar vor allem der Sparkassen, die Träger vieler Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter, die ein Kreditinstitut an ein anderes Institut, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, oder ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) (u.a. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften) vornimmt, sind vom haftenden Eigenkapital des Instituts unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 Nr. 4 und Nr. 5 d KWG abzuziehen. Im Hinblick auf den Zweck des § 10 Abs. 6 KWG, eine Doppelbelegung von haftendem Eigenkapital einzuschränken, müssen Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter - wie auch andere Kapitalüberlassungen in Form von Genussrechten und nachrangigen Verbindlichkeiten - nur abgezogen werden, wenn sie beim Empfänger als haftendes Eigenkapital herangezogen werden können. Kreditwesenrechtlich ist damit den Kreditinstituten die Möglichkeit eröffnet, stille Beteiligungen im Sinne von §§ 230 ff Handelsgesetzbuch (HGB) einzugehen, ohne dass dies zwingend zu einem Eigenkapitalabzug führt. Hingewiesen wird hierzu auf die Möglichkeit des Verlustausschlusses des stillen Gesellschafters nach § 231 Abs. 2 HGB. Da die Ausnahmeregelung nur für stille Beteiligungen von Gesellschaftern an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gilt, an der die Gesellschafter gleichzeitig beteiligt sind, ist die Absicht des Gesetzgebers, den Aufbau von Holding-Strukturen durch atypische Formen der stillen Beteiligung (z.B. Übertragung der Geschäftsführung auf den stillen Gesellschafter, Beteiligung am Liquidationserlös) zu vermeiden, in diesen Fällen nicht gefährdet.